

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 7, Jahrgang 2007

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juli 2007

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 116* Geschäftsordnung der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 21. Juni 2007.

Die von der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland am 21. Juni 2007 im Einvernehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland am 22. Juni 2007 beschlossene Geschäftsordnung geben wir nachstehend bekannt.

Hannover, 25. Juni 2007

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Dr. Barth

(Präsident)

Geschäftsordnung der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland gibt sich in Ausführung des Artikels 28 der Grundordnung im Einvernehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

(1) Die Kirchenkonferenz tritt nach Bedarf, in der Regel viermal jährlich, zusammen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung bestimmt der oder die Vorsitzende des Rates; er oder sie berücksichtigt dabei die Anträge, die ihm oder ihr von der Kirchenkonferenz oder einer Gliedkirche mitgeteilt worden sind.

(2) Der oder die Vorsitzende des Rates richtet die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung über das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland an die Leitungen der Gliedkirchen.

§ 2

(1) Die Kirchenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertreter der Gliedkirchen anwesend ist.

(2) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

(1) Gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Grundordnung der EKD entsenden die Kirchenleitungen der Gliedkirchen jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter in die Kirchenkonferenz. Dabei sollen die Leitenden Geistlichen und die leitenden nicht ordinierten Personen mit Vorrang berücksichtigt werden. Im Verhinderungsfall sollen andere Personen entsandt werden.

(2) Die Mitglieder des Rates nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil (Art. 28 Absatz 2 Satz 4 GO-EKD).

(3) Ohne Stimmrecht können an den Sitzungen beratend teilnehmen:

- a) der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der EKD und die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen des Kirchenamtes der EKD, auch zugleich als Leiter oder Leiterinnen des Amtes der UEK bzw. der VELKD, sowie zu ihrer Unterstützung am Beratungsgegenstand Beteiligte,
- b) der Präsident oder die Präsidentin des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- c) der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle des Evangelischen Missionswerks, der Leiter oder die Leiterin des Evangelischen Entwicklungsdienstes, der Leiter oder die Leiterin des Gemeinschaftswerkes der Evangelischen Publizistik,
- d) der oder die Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und
- e) der Evangelische Militärbischof oder die Evangelische Militärbischöfin.

(4) Der oder die Vorsitzende des Rates kann von sich aus oder auf Beschluss der Kirchenkonferenz zu einer Sitzung weitere Personen einladen.

(5) Die Kirchenkonferenz kann beschließen, dass die Teilnahme an ihren Beratungen auf die Vertreterinnen und Vertreter der Gliedkirchen sowie die Mitglieder des Rates beschränkt wird.

(6) Der oder die Vorsitzende des Rates kann die Kirchenkonferenz zu Beratungen in der Zusammensetzung gemäß Absatz 5 einladen. Er oder sie soll in diesem Fall dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes der EKD die Teilnahme gestatten.

(7) Ein durch Kirchengesetz oder Kirchenvertrag begründetes besonderes Recht zur Teilnahme an der Kirchenkonferenz bleibt unberührt.

§ 4

Der oder die Vorsitzende des Rates und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin werden, wenn sie an der Leitung der Verhandlungen verhindert sind, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Arbeitsausschusses vertreten.

§ 5

(1) Zur Vorbereitung der Beratungen und Beschlüsse wählt die Kirchenkonferenz einen Arbeitsausschuss. Dieser besteht aus sieben Personen. Er erstellt zusammen mit dem Kirchenamt die vorläufige Tagesordnung und nimmt zu den Vorlagen Stellung.

(2) Den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Arbeitsausschusses und seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin wählt die Kirchenkonferenz aus ihrer Mitte.

(3) Der oder die Vorsitzende des Arbeitsausschusses ist berechtigt, bei Tagungen der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland namens der Kirchenkonferenz zu sprechen und Anträge zu stellen (§ 17 Abs. 1 und 3 der Geschäftsordnung der Synode). Er oder sie kann ein anderes Mitglied der Kirchenkonferenz damit beauftragen.

(4) Der Arbeitsausschuss kann je einen Vertreter oder eine Vertreterin der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und der in § 3 genannten Amts- und Dienststellen mit beratender Stimme an seinen Sitzungen beteiligen.

(5) Die Geschäfte des Ausschusses führt das Kirchenamt.

§ 6

(1) Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland bereitet die Beratungen der Kirchenkonferenz vor und führt die Beschlüsse durch.

(2) Für die Sitzungsniederschriften sorgt das Kirchenamt.

§ 7

Ist die Kirchenkonferenz nicht versammelt und Eile geboten, so kann der oder die Vorsitzende des Rates nach Fühlungnahme mit dem oder der Vorsitzenden des Arbeitsausschusses der Kirchenkonferenz eine schriftliche Abstimmung herbeiführen. Widerspricht eine Kirchenleitung der Gliedkirchen der EKD diesem Verfahren, so ist die Entscheidung der nächsten Tagung der Kirchenkonferenz vorzubehalten.

§ 8

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. Dezember 1997 (ABl. EKD 1998 S. 11) außer Kraft.

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 117 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (KirchenbeamtenbesoldungsG).

Vom 27. April 2007. (GVBl. S. 69)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 29. April 1998 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert am 29. April 2006 (GVBl. S. 149), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

»Abweichend von Absatz 1 findet auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie Versorgungsempfänger § 12 des Pfarrerbesoldungsgesetzes hinsichtlich der Auszahlung des Familienzuschlages und der Konkurrenzregelungen Anwendung. Anzuwenden ist ferner § 54 Abs. 1 Pfarrerbesoldungsgesetz.«

§ 2

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch nicht abgeschlossener Verfahren werden aufgrund der ab 1. Juli 2007 geltenden Rechtslage beschieden.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. April 2007

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Nr. 118 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes.

Vom 27. April 2007. (GVBl. S. 69)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 174), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgenden Wortlaut:

»Der Ausgleichsbetrag wird vom Evangelischen Oberkirchenrat anhand des durchschnittlichen Mietwertes aller Dienstwohnungen jährlich ermittelt und im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt gegeben. Wird das Familieneinkommen ausschließlich von der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber bestritten, kann der Ausgleichsbetrag auf Antrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad vermindert werden; eine geringfügige Beschäftigung der Ehegattin bzw. des Ehegatten im Sinne des Sozialgesetzbuches ist unschädlich.«¹

2. § 11 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

»Wird während des Erziehungsurlaubs die Dienstwohnung genutzt, ohne dass ein Grundgehalt gezahlt wird, oder wird der Beschäftigungsumfang auf weniger als 50 v. H. reduziert, ist ein Nutzungsentgelt in Höhe des Ausgleichsbetrags an die Kirchengemeinde zu entrichten, die die Dienstwohnung zur Verfügung stellt.«

¹ siehe hierzu Bekanntmachung OKR 11.05.2007 AZ: 22/5 (S. 72)

3. In § 11 Abs. 3 werden die Worte »einschließlich des Familienzuschlags bis zur Stufe 3« gestrichen.
4. § 11 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

»Wird eine Befreiung von der Residenzpflicht nach § 48 Abs. 2 S. 2 des kirchlichen Gesetzes über den Pfarrdienst erteilt, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, ob und in welcher Höhe der Ausgleichsbetrag für die nicht in Anspruch genommene Dienstwohnung vom Grundgehalt einbehalten wird.«
5. In § 11 Abs. 5 wird die Nummer 1 gestrichen.
6. § 12 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Die Rechtsverordnung über den Ersatz notwendiger zusätzlicher Wohnungs- oder Fahrtkosten (RVO-PfBesG) vom 4. Februar 2003 (GVBl. S. 62) wird aufgehoben und tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer mit eingeschränktem Dienstverhältnis findet § 11 Abs. 1 S. 2 Pfarrerbesoldungsgesetz mit der Maßgabe Anwendung, dass der Ausgleichsbetrag bei einem eingeschränkten Dienstverhältnis entsprechend dem Beschäftigungsgrad zu vermindern ist. Jeweils zum 1. Juli eines Jahres wird der nach Satz 1 verminderte Ausgleichsbetrag um 20 v. H. angehoben, bis der volle Ausgleichsbetrag erreicht ist, der volle Ausgleichsbetrag ist jedoch spätestens ab dem 1. Juli 2012 zu zahlen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 27. April 2007

Der Landesbischof
Dr. Ulrich F i s c h e r

Nr. 119 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Vom 27. April 2007. (GVBl. S. 70)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchenmusikgesetzes

Das kirchliche Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz – KMUSG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. S. 182) wird wie folgt geändert:

§ 17 erhält

1. folgende Überschrift

»In-Kraft-Treten/Schlussbestimmung«
2. folgenden Absatz 3:

»(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, Ordnungen für die Ausbildung und die Prüfungen im Fach Evangelische Kirchenmusik zu erlassen.«

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 27. April 2007

Der Landesbischof
Dr. Ulrich F i s c h e r

Nr. 120 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars.

Vom 28. April 2007. (GVBl. S. 71)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars

Das kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 108), geändert am 20. April 1996 (GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Absatz 3 gestrichen.
2. In § 1a erhält Absatz 1 S. 1 folgenden Wortlaut:

»Der Probendienst des Pfarrvikars dauert bei einem vollen Dienstverhältnis und bei einer Einschränkung auf drei Viertel des regelmäßigen Dienstes 18 Monate, bei einer Einschränkung auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes dauert er 24 Monate.«
3. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

»(1) Pfarrvikare mit einem vollen Dienstverhältnis oder einer Einschränkung auf drei Viertel des regelmäßigen Dienstes legen dem Evangelischen Oberkirchenrat im 12. Monat, Pfarrvikare mit einer Einschränkung auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes im 18. Monat auf dem Dienstweg folgende Unterlagen vor:

 - a) drei Predigten, davon eine mit kasuellem Charakter; bei mindestens einer von diesen ist der ganze Gottesdienstablauf anzufügen;
 - b) einen Bericht zu den Schwerpunkten ihrer Tätigkeit in der Gemeinde, der auch Auskunft über die theologische Weiterarbeit geben soll;
 - c) die Darstellung und Reflexion einer Gemeindeveranstaltung (Vorüberlegungen, Durchführung und Auswertung);
 - d) ein Seelsorgeprotokoll mit der Bestätigung eines Klinikseelsorgers oder eines Pfarrers mit seelsorglicher Zusatzausbildung über die Besprechung des Protokolls;
 - e) eine Mitteilung über die besuchten FEA-Kurse.

(2) Der Ältestenkreis gibt nach 12, bei einer Einschränkung auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes nach 18 Monaten eine Stellungnahme zur Tätigkeit des Pfarrvikars in der Gemeinde ab. Grundlage hierfür ist der Tätigkeitsbericht des Pfarrvikars.

(3) Der Dekan fügt eine Stellungnahme bei, die sich auf einen Gottesdienstbesuch bezieht. Der Schuldenkan gibt eine Stellungnahme über einen Unterrichtsbesuch ab.

(4) Die Stellungnahmen nach den Absätzen 2 und 3 werden dem Evangelischen Oberkirchenrat bis zum 15. Monat, bei einer Einschränkung auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zum 21. Monat des Probendienstes durch das Dekanat vorgelegt.

(5) Pfarrvikare müssen nachweisen, dass sie bis zum Ablauf des Probendienstes an drei FEA-Kursen, darunter den beiden Pflichtkursen »Diakonie« und »Leitung und Verwaltung« teilgenommen haben; für einen der drei Kurse genügt die verbindliche Anmeldung.

(6) Bei Pfarrvikaren, deren Probendienst verkürzt (§ 1 a Abs. 2), unterbrochen (§ 1 a Abs. 3) oder verlängert (§ 1 a

Abs. 4) wird, legt der Evangelische Oberkirchenrat die vorstehenden Verpflichtungen in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 bis 5 fest. Bei einer Verlängerung des Probendienstes können weitere Unterlagen, Berichte und Stellungnahmen angefordert werden.«

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 28. April 2007

Der Landesbischof

Dr. Ulrich F i s c h e r

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 121 Kirchengesetz über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz).

Vom 21. April 2007. (KABl. S. 70)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Die Einnahmen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche dienen der Sicherstellung des kirchlichen Dienstes. Die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden tragen die Verantwortung dafür, dass in ihren Bereichen der Dienst an Wort und Sakrament ausgerichtet wird. Ebenso haben sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass auch der Dienst an Kindern und Jugendlichen, der kirchenmusikalische Dienst und der diakonisch-sozialpädagogische Dienst geleistet wird. Die Kirchlichen Verwaltungsämter leisten einen Beitrag zur Gestaltung des kirchlichen Lebens, indem sie Dienstleistungen für Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie kirchliche Einrichtungen und Werke erbringen. Dabei erfolgt die Verteilung im Sinne gemeinsamer Verantwortlichkeit. Bei der Verteilung der Einnahmen kommt das Prinzip der Eigenverantwortung sowie des Solidarausgleichs unter Wahrung des Grundsatzes sparsamen und verantwortungsbewussten Umgangs mit den anvertrauten Mitteln zum Tragen.

I. Grundsätze der Verteilung von Einnahmen

§ 1

Einnahmen und Einnahmenplanung

(1) Das von der Landeskirche vereinnahmte Kirchensteuernettoaufkommen gem. § 2 Abs. 1, die Leistungen des Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) sowie die nicht zweckgebundenen Staatsleistungen werden zwischen den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen sowie der Landeskirche durch die Festsetzung von Finanzanteilen aufgeteilt.

(2) Grundlage für die Bemessung der Finanzanteile sind die in Absatz 1 genannten Einnahmen abzüglich der an die EKD sowie die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) zu entrichtenden Umlagen.

(3) Kirchenleitung und Ständiger Haushaltsausschuss der Landessynode stellen über die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen gem. Absatz 1 eine Einnahmenplanung auf, die Grundlage für die Haushalts- und Finanzplanung der Landeskirche, Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie ihrer Verbände ist.

§ 2

Berechnung der Finanzanteile

(1) Vom Kirchensteueraufkommen werden die Steuererhebungskosten der Finanzverwaltung, die Personalkosten des Kirchensteuerreferates im Konsistorium und der Kirchensteuerstellen sowie die an andere Landeskirchen und sonstige Berechtigte abzuführenden Steuern des Vorjahres abgesetzt (Kirchensteuernettoaufkommen).

(2) Abschlagszahlungen aus dem Verfahren zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland werden bis zur abschließenden Abrechnung durch das Kirchenamt der EKD in der Kirchensteuer-Ausgleichsrücklage durch die Landeskirche angelegt. Abweichend hiervon fließt der Anteil für die ehemalige Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz in die Berechnung der Finanzanteile ein, der sich auf der Grundlage des durchschnittlichen Kirchenlohnsteueraufkommens der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens entsprechend der im Freistaat Sachsen wohnenden Gemeindeglieder unter Zugrundelegung der letzten Abrechnung ergibt. Nach Vorlage der Abrechnung werden zunächst die Forderungen anderer Gliedkirchen aus der Kirchensteuer-Ausgleichsrücklage befriedigt. Verbleibende Beträge werden zur Erhöhung der Rückdeckung der Versorgungskosten eingesetzt.

(3) Von der zur Verteilung zur Verfügung stehenden Summe wird zur Sicherstellung der zentral geleisteten Ausgaben ein Betrag einbehalten, der mit dem Haushaltsgesetz festgesetzt wird. Der Betrag errechnet sich aus den tatsächlichen, aus dem landeskirchlichen Haushalt geleisteten Ausgaben des jeweils letzten abgerechneten Haushaltsjahres für Versorgung, Beihilfe und Sammelversicherungen einschließlich der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und der vom Konsistorium festgestellten Mehrkosten für die von der Landeskirche oder im Einvernehmen mit dem Konsistorium ausnahmsweise im privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellten ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst. Diese nachzuweisenden Mehrkosten erstat-

tet die Landeskirche den Kirchenkreisen bzw. Kirchengemeinden bis zur Höhe des entsprechenden Einbehalts.

(4) Der sich aus den in § 1 festgelegten Einnahmen nach Abzug der Beträge nach den Absätzen 1 und 3 ergebende Finanzanteil beträgt für Kirchengemeinden und Kirchenkreise 62,50 v. H. Für die Kirchlichen Verwaltungsämter erhalten die Kirchenkreise als Grundfinanzierung 4,50 v. H. Der Finanzanteil der Landeskirche beträgt 33,00 v. H. Die Höhe der Finanzanteile wird alle fünf Jahre überprüft.

(5) Im Haushaltsgesetz kann geregelt werden, dass für die Finanzierung näher bestimmter gemeinsamer Aufgaben ein fester Betrag oder ein festgelegter Finanzanteil erhoben wird, der nach dem Schlüssel des Absatzes 4 aufzubringen ist.

§ 3

Bemessung

Die Finanzanteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise werden nach einem Schlüssel bemessen, der von den Gemeindegliederzahlen ausgeht.

§ 4

Auszahlung und Verteilung

(1) Die Auszahlung der Finanzanteile erfolgt entsprechend den tatsächlichen Eingängen.

(2) Die Kirchenkreise erhalten über das zuständige Kirchliche Verwaltungsamt ihre Finanzanteile für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis. Sie stellen den Finanzanteil ihrer Kirchengemeinden fest und leiten ihn weiter, soweit nicht in der Finanzsatzung eines Kirchenkreises eine andere Regelung getroffen ist.

§ 5

Verwendung der Finanzanteile

Die den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zustehenden Finanzanteile sind bestimmt für

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben sowie
3. Ausgaben für Bau und Bauunterhaltung.

§ 6

Finanzausgleich

(1) Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise aus dem Allgemeinen Vermögen (Kirchenvermögen und Pfarrvermögen) können für den Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises und zwischen den Kirchenkreisen in Anspruch genommen werden.

(2) Die Kreissynode kann Grundsätze für die Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Kirchengemeinden eines Kirchenkreises durch eine Finanzsatzung mit der in Art. 42 Abs. 2 Grundordnung vorgesehenen Mehrheit festlegen. Dabei soll auch die Art und Weise geregelt werden, wie die Kirchengemeinden eines pfarramtlichen Dienstbereichs gemeinsam die Lasten für Dienstwohnung und Diensträume tragen.

II. Stellenplanung und -besetzung

§ 7

Stellenpläne

(1) Landeskirche, Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie ihre Verbände stellen ihre Stellenpläne so auf, dass

sich daraus Umfang, Besoldungs- und Vergütungsgruppe sowie Zuordnung der besetzten (Iststellen) sowie der künftig besetzbaren Stellen (Sollstellen) ergeben. Dabei besteht die Möglichkeit, für einzelne, abgrenzbare Bereiche eigene Stellenpläne aufzustellen.

(2) Für die Beschlussfassung über Stellenpläne für die Kirchenkreise sind die Kreissynoden, für die Verbände deren Vorstände sowie für den landeskirchlichen Bereich die Landessynode zuständig. Über Änderungen bis zur nächsten Beschlussfassung über den Stellenplan entscheiden für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden der Kreiskirchenrat und für die Landeskirche die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuss der Landessynode. Im Übrigen gelten die sich aus der Grundordnung und den Gesetzen ergebenden Zuständigkeiten.

(3) Die Stellenverteilung innerhalb eines Stellenplans hat sich an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages unter Berücksichtigung der Finanzmittel zu orientieren, die den Anstellungsträgern hierfür mittelfristig voraussichtlich zur Verfügung stehen. Dabei müssen die voraussichtlichen Kosten von den für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Einnahmen gedeckt werden können. Sofern der Stellenplan über diese Vorgaben und den Planungszeitraum der Einnahmenplanung nach § 1 Abs. 3 hinaus für bis zu fünf Jahre aufgestellt wird, sind für jedes weitere Jahr ein Risikoabschlag in Höhe von 3 v. H. jeweils im Verhältnis zum Vorjahr sowie die prognostizierten Veränderungen im Personalbereich zu berücksichtigen.

(4) In den Stellenplänen sind auch fremdfinanzierte Stellen einschließlich ihrer Finanzierung auszuweisen. In kreiskirchlichen Stellenplänen ist eine Stelle für die Leitung des Kirchenkreises vorzusehen.

(5) Besetzte Stellen oder Stellenteile, deren Kosten voraussichtlich aus den zur Verfügung stehenden Personalmitteln nicht zu decken sind, müssen als »künftig wegfallend (kw)« gekennzeichnet werden. Diese Stellen sind nicht wieder besetzbar.

§ 8

Genehmigung der Stellenpläne

(1) Die Genehmigung eines Stellenplans einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises und ihrer Verbände setzt voraus, dass die Personalkostengrenze (§ 9) für die Sollstellen eingehalten wird und das Personalkostenrisiko abgesichert (§ 10) ist. Außerdem kann ein Stellenplan nur genehmigt werden, wenn die Ist-Personalkosten die Personalkostengrenze nicht überschreiten. Die Beschlussfassung über den landeskirchlichen Stellenplan setzt voraus, dass die Personalkosten für die Ist- und Sollstellen nach der Einnahmenplanung gesichert sind.

(2) Stellenpläne der Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie ihre Verbände genehmigt das Konsistorium. Über die Beschlussfassung der landeskirchlichen Stellenpläne entscheidet die Landessynode im Zusammenhang mit dem Haushaltsgesetz.

§ 9

Personalkostengrenze

(1) Die Personalkostengrenze für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden wird gebildet durch die von der Kreissynode festgelegten, für Personalausgaben bestimmten Finanzanteile sowie durch Erstattungen für die Erteilung von Religionsunterricht und anderen dauerhaften Personalkostenleistungen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Durch Beschluss der Kreissynoden können bis zu 50 v. H. der zu erwartenden eigenen Einnahmen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden, die nicht für den Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises und zwischen den Kirchenkreisen in Anspruch genommen werden, eingesetzt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Zweifache des eingesetzten Betrages ist zusätzlich durch Rücklagenbildung gesichert,
2. die Mittel stehen dem Kirchenkreis zu oder der betroffene Gemeindegemeinderat hat zugestimmt und
3. die Amtsleitung des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes hat bestätigt, dass die Mittel voraussichtlich dauerhaft zur Verfügung stehen.

(3) Die Personalkostengrenze für die Verbände wird gebildet durch die Finanzanteile nach dem Verwaltungsämtergesetz in der durch das Haushaltsgesetz der Landessynode einschließlich des Haushaltsplanes beschlossenen Höhe sowie weitere Mittel, auf die für zusätzlich übernommene Aufgaben ein Rechtsanspruch besteht.

§ 10

Absicherung des Personalkostenrisikos

(1) Zur Absicherung des Personalkostenrisikos müssen die Personalausgaben die Personalkostengrenze um 20 v. H. unterschreiten.

(2) Alternativ kann die Absicherung durch Rücklagenbildung (100 v. H. der Jahrespersonalkosten aller Sollstellen) erfolgen. Im Falle des Einsatzes von zu erwartenden eigenen Einnahmen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden, die nicht für den Finanzausgleich in Anspruch genommen werden, ist eine weitere Rücklagenbildung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich.

(3) Die Absicherung des Personalkostenrisikos ist auch bei Vorliegen einer unwiderruflichen Verpflichtungserklärung eines Dritten zur Übernahme der Personalkosten für mindestens 5 Jahre gegeben, wenn dem Konsistorium durch geeignete Maßnahmen nachgewiesen wird, dass diese Verpflichtung erfüllt werden kann.

§ 11

Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen

(1) Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen (Neueinstellungen, Verlängerungen von befristeten Anstellungen oder Erhöhungen des Beschäftigungsumfanges) sind nur zulässig auf Stellen, die in einem genehmigten Stellenplan als besetzbar ausgewiesen sind. Hiervon ausgenommen sind Berufungen in den Entsendungsdienst und Maßnahmen nach Absatz 2.

(2) Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen bei

1. befristeten Arbeitsverhältnissen sowie
2. mit Kosten von insgesamt bis zu 6.600 Euro im Jahr verbundene dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen

setzen den Beschluss des Anstellungsträgers voraus, aus dem sich die vollständige Finanzierung der Stellen ergibt. Ist der Anstellungsträger eine Kirchengemeinde, bedürfen diese Maßnahmen der Zustimmung des Kreiskirchenrates. Die Anstellungsträger können die Beschlussfassung an die Trägerverbände der Verwaltungsämter (für Kirchenkreise und Kirchengemeinden) bzw. an das Konsistorium (für die Landeskirche) delegieren. Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses für weitere

Bereiche Ausnahmeregelungen durch Rechtsverordnung beschließen.

§ 12

Friedhöfe, Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen

Die Regelungen der §§ 8–11 dieses Gesetzes gelten nicht für Arbeitsverhältnisse und Stellen

- a) auf evangelischen Friedhöfen oder
- b) in evangelischen Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen.

Für diese Bereiche soll ein gesonderter Stellenplan gem. § 7 Abs. 1 S. 2 aufgestellt werden. Dabei ist durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen, um die Personalkosten abzusichern.

§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) Für die Übergangszeit bis zum Ende des Kalenderjahres 2012 können im Einzelfall auf Antrag der jeweiligen kirchlichen Körperschaft dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen, deren Voraussetzung nach dem II. Abschnitt nicht vorliegen, ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dies zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages in dem jeweiligen Bereich erforderlich und das damit eingegangene wirtschaftliche Risiko vertretbar erscheint. Für die Genehmigung dieser Ausnahmen ist ein von der Kirchenleitung und dem Ständigen Haushaltsausschuss der Landessynode für diese Übergangszeit einvernehmlich mit vier Personen zu besetzender Ausschuss zuständig.

(2) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Ausschusses ist der Rechtsweg vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht gegeben. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

III. Schlussbestimmungen

§ 14

Weitere Regelungen

Die nähere Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage für die Finanzanteile, das Nähere über das Verteilungsverfahren, die Zweckbestimmung der Finanzanteile und den Finanzausgleich sowie die Finanzplanung, die Ausgestaltung der Stellenpläne und der Stellen für die Leitung des Kirchenkreises sowie die Amtszeit des Freigabeausschusses, regelt die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuss der Landessynode zu erlassende Rechtsverordnung (Finanzverordnung), die auch die erforderlichen Übergangsvorschriften enthält.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2007 in Kraft. Zugleich treten das Kirchengesetz über den Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der Landeskirche am Finanzaufkommen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Anteilsgesetz) vom 5. Mai 2001 (KABl.-EKiBB S. 74) in der Fassung vom 13. Juni 2003 (KABl.-EKiBB S. 107), das Kirchengesetz über Finanzaufweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenkreise vom 13. April 1997 der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz (ABl.-EKsÖL 2/1997 S. 2) sowie das Kirchengesetz über Stellenpläne und Stellenbesetzungen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Stellenplangesetz) vom 15. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 198) außer Kraft.

(2) Die Vorbereitung der Haushaltsplanung und der Haushaltswirtschaft ab 2008 erfolgt nach den Vorgaben dieses Kirchengesetzes. Die Abwicklung der Haushalte bis zum Ablauf des Jahres 2007 richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

Berlin, den 21. April 2007

Andreas Böer
Präses

Nr. 122 Kirchengesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Prädikantengesetz)*.

Vom 21. April 2007. (KABl. S. 72)

Präambel

Aufgrund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt verpflichtet. Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass das Evangelium verkündigt wird. Der Erfüllung dieses Auftrags dienen alle Ämter und Dienste der Kirche. Für die öffentliche Predigt und für die Feier der Sakramente bedarf es einer ordnungsgemäßen Berufung durch die Kirche.

Auf dieser Grundlage beauftragt die Kirche Gemeindeglieder zum geordneten Dienst als Prädikantinnen und Prädikanten. Sie haben damit teil am Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

§ 1

Grundsatz

Jedes geeignete und befähigte Gemeindeglied kann mit einem ehrenamtlichen Dienst zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden.

§ 2

Voraussetzungen

Als Prädikantin oder Prädikant kann beauftragt werden, wer der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz angehört, zum Abendmahl zugelassen ist, sich aktiv am kirchlichen Leben beteiligt, eine entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und bereits mindestens zwei Jahre ehrenamtliche Aufgaben als Lektorin oder Lektor wahrgenommen hat.

§ 3

Ausbildung

(1) Das Ziel der Ausbildung besteht in der Befähigung zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und zur Leitung des Gottesdienstes.

(2) Die Ausbildung baut auf einer theologischen Qualifikation auf, die die Kenntnis wissenschaftlicher Arbeitsmethoden vermittelt.

(3) Die Teilnahme an der Ausbildung bedarf der Zustimmung von Gemeinde- und Kreiskirchenrat.

* Die reformierten Mitglieder der Landessynode haben gemäß Artikel 79 Abs. 1 der Grundordnung dem Kirchengesetz widersprochen. Das Kirchengesetz hat daher für die reformierten Gemeinden keine Geltung.

(4) Die Zulassung erfolgt nach einem Aufnahmeverfahren.

(5) Die Ausbildung endet mit einer Prüfung.

(6) Das Nähere hierzu regelt die Kirchenleitung.

§ 4

Beauftragung

(1) Die Beauftragung erfolgt durch das Konsistorium auf Antrag des Gemeindekirchenrates. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Kreiskirchenrates. Soll die Beauftragung für mehrere Kirchengemeinden erfolgen, kann die Antragstellung durch den Kreiskirchenrat vorgenommen werden. Das zu beauftragende Gemeindeglied erklärt schriftlich seine Bereitschaft zu diesem Dienst.

(2) Der Dienst der Prädikantin oder des Prädikanten umfasst die Leitung des Gottesdienstes und die freie Wortverkündigung im Gottesdienst. Wird der Gottesdienst als Abendmahlsgottesdienst gefeiert, so umfasst der Prädikantendienst auch die Leitung der Abendmahlsfeier.

(3) Amtshandlungen bleiben den zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrern vorbehalten und können in begründeten Einzelfällen in der Ausführung auf Prädikantinnen und Prädikanten übertragen werden.

(4) Die Beauftragung erfolgt für den Bereich einer Kirchengemeinde, eines Pfarrsprengels oder eines Kirchenkreises. Sie wird in der Regel für einen Zeitraum von sechs Jahren ausgesprochen. Über die Beauftragung wird eine Urkunde ausgestellt.

(5) Der Dienst der Prädikantin oder des Prädikanten ist auf den Bereich beschränkt, für den die Beauftragung ausgesprochen wurde.

§ 5

Wiederbeauftragung

(1) Am Ende des Beauftragungszeitraums kann eine Wiederbeauftragung durch das Konsistorium erfolgen.

(2) Vor einer Wiederbeauftragung findet ein Gespräch der Superintendentin oder des Superintendenten mit der Prädikantin oder dem Prädikanten statt. Aufgrund des Votums der Superintendentin oder des Superintendenten können Gemeinde- oder Kreiskirchenrat die Prädikantin oder den Prädikanten zur Wiederbeauftragung vorschlagen.

(3) Für die Wiederbeauftragung ist die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nachzuweisen.

§ 6

Einführung

(1) Die Beauftragung wird mit der Einführung der Prädikantin oder des Prädikanten in einem Gottesdienst, in dem die Urkunde überreicht wird, wirksam.

(2) Die Einführung erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten unter Beteiligung der zuständigen Gemeindepfarrerin oder des zuständigen Gemeindepfarrers und der Gemeindekirchenräte.

(3) Die Einführung erfolgt unter Handauflegung, Fürbitte und Segen. Die Prädikantin oder der Prädikant wird dabei für die Ausübung des ihr oder ihm erteilten Auftrags auf Schrift und Bekenntnis sowie die Einhaltung der kirchlichen Ordnung verpflichtet.

(4) Bei Wiederbeauftragung im bisherigen Dienstbereich findet keine neue Einführung statt.

§ 7

Ausübung des Dienstes

(1) Die Prädikantin oder der Prädikant ist in der Ausübung ihres oder seines Dienstes an die geltenden kirchlichen Ordnungen gebunden. Der Prädikantendienst wird in Verantwortung der für den jeweiligen Gottesdienst zuständigen Pfarrerin oder des jeweils zuständigen Pfarrers ausgeübt. Die Aufsicht über den ehrenamtlichen Dienst führt die Superintendentin oder der Superintendent.

(2) Die Prädikantin oder der Prädikant ist zur Wahrung der seelsorgerlichen Schweigepflicht und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch über die Beendigung des Dienstes hinaus.

(3) Die Prädikantin oder der Prädikant trägt in Ausübung ihres oder seines ehrenamtlichen Dienstes eine dem Gottesdienst angemessene Kleidung. In Absprache mit dem Gemeindegliederkirchenrat ist das Tragen eines Prädikantentalars möglich. Die Amtstracht der Pfarrerinnen und Pfarrer (Talar mit Beffchen oder Stehkragen) bleibt den Ordinierten vorbehalten.

§ 8

Beteiligung und Fortbildung

(1) Die Prädikantin oder der Prädikant hat das Recht, im Gemeindegliederkirchenrat zu Angelegenheiten ihres oder seines Dienstes gehört zu werden.

(2) Sie oder er wird zu regelmäßigen Treffen mit dem Pfarrkonvent eingeladen.

(3) Sie oder er hat das Recht zur Fortbildung für ihren oder seinen Dienst und soll an den regelmäßig stattfindenden landeskirchlichen Fortbildungen für Prädikantinnen und Prädikanten teilnehmen.

§ 9

Rechtsverhältnisse

(1) Der ehrenamtliche Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten steht unter dem Schutz und der Aufsicht der Kirche.

(2) Der ehrenamtliche Dienst begründet kein Arbeitsverhältnis. Im Rahmen des Auftrags entstehende Sachkosten, die im Vorfeld mit dem zuständigen Leitungsgremium abgestimmt sind, sind zu erstatten.

§ 10

Beendigung des Dienstes

(1) Der Auftrag endet mit Ablauf der Übertragungsfrist.

(2) Die Prädikantin oder der Prädikant kann den Auftrag jederzeit durch schriftliche Erklärung zurückgeben.

(3) Der Auftrag kann durch das Konsistorium auf Antrag des Gemeinde- oder Kreiskirchenrates sowie aus wichtigem Grunde zurückgenommen werden. Die Urkunde ist zurück-

zugeben. Die Prädikantin oder der Prädikant ist vorher zu hören.

(4) Bei Beendigung des Dienstes kann die Prädikantin oder der Prädikant in einem Gottesdienst verabschiedet werden.

§ 11

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

(1) Das Konsistorium kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

(2) Für Gemeindeglieder der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die bereits einen Auftrag zur Wortverkündigung erhalten haben, gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß. Insbesondere ist mit ihnen durch den jeweiligen Kirchenkreis und das Konsistorium eine Abstimmung im Sinne der §§ 4 und 7 herbeizuführen.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt Ordnung zum Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz (Prädikantenordnung) 16. November 2002 (Abl-EKsOL 2/2002 S. 11) außer Kraft.

B e r l i n , den 21. April 2007

Andreas B ö e r

Präses

Nr. 123 Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Evangelischen Kirchenvertrages Berlin.

Vom 20. Februar 2007. (KABl. S. 74)

Am 18. April 2007 sind in Berlin die Ratifikationsurkunden zum Vertrag des Landes Berlin mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Evangelischer Kirchenvertrag Berlin) vom 20. Februar 2006 (KABl. S. 150) ausgetauscht worden.

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 des Evangelischen Kirchenvertrages Berlin tritt dieser am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Hiermit wird gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 des Evangelischen Kirchenvertrages Berlin bekannt gegeben, dass der Evangelische Kirchenvertrag Berlin am 19. April 2007 in Kraft getreten ist.

B e r l i n , den 26. April 2007

Konsistorium

S e e l e m a n n

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 124 Kirchengesetz zur Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Kirchenmusikgesetz).

Vom 27. April 2007. (KABl. S. 106)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums zum Lobpreis Gottes mitzuwirken. Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden. Die Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in den Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen. Zur Wahr-

nehmung dieses Auftrags werden geeignete Frauen und Männer, die durch Ausbildung darauf vorbereitet sind, in kirchenmusikalische Ämter und Dienste berufen.

§ 2

(1) Der kirchenmusikalische Dienst wird von Kirchenmusikern im Haupt- oder Nebenberuf sowie im Ehrenamt ausgeübt. Hauptberufliche Kirchenmusiker versehen den kirchenmusikalischen Dienst in Stellen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten. Stellen mit einer geringeren Arbeitszeit können durch nebenberufliche Kirchenmusiker versehen werden.

(2) Die Kirchenmusiker sollen Mitglieder der evangelischen Kirche sein. Die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Beschäftigung von Mitarbeitenden in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 3

Die fachliche Eignung zum Dienst eines hauptberuflichen Kirchenmusikers wird durch die Ablegung der A- oder B-Prüfung an einer Hochschule für Kirchenmusik oder an einer staatlichen Musikhochschule nachgewiesen. In Ausnahmefällen kann eine hauptberufliche Kirchenmusikerstelle mit Genehmigung des Landeskirchenamtes auf Dauer durch einen nebenberuflichen Kirchenmusiker versehen werden.

§ 4

(1) Die fachliche Eignung zum Dienst eines nebenberuflichen Kirchenmusikers soll zumindest durch die Ablegung der C-Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland nachgewiesen werden.

(2) Die Eignung zum Dienst eines nebenberuflichen Organisten, Chorleiters oder Ensembleleiters im popularmusikalischen Bereich soll zumindest durch die Ablegung des entsprechenden landeskirchlichen Eignungsnachweises nachgewiesen werden.

(3) Nebenberufliche Kirchenmusiker, welche keine der in Absätzen 1 und 2 genannten Prüfungen oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben, sollen an Lehrgängen zur Ausbildung im Organisten-, Chorleiterdienst oder im popularmusikalischen Bereich teilnehmen.

§ 5

Die fachliche Eignung zum Dienst eines ehrenamtlichen Kirchenmusikers wird den Bestimmungen der §§ 3 oder 4 entsprechend nachgewiesen.

§ 6

(1) Der Kirchenmusiker ist für das gemeindliche Singen, den Dienst an der Orgel sowie die Leitung der Chöre und Ensembles nach Maßgabe seines Arbeitsvertrages und seiner Dienstanweisung verantwortlich.

(2) Mit ehrenamtlichen Kirchenmusikern ist eine besondere Vereinbarung zu treffen.

§ 7

(1) Der Bischof beruft einen Kirchenmusiker zum Landeskirchenmusikdirektor. Der Landeskirchenmusikdirektor ist insbesondere für die Förderung des kirchenmusikalischen Lebens und die Fortbildung der Kirchenmusiker in der Landeskirche verantwortlich; er führt die Fachaufsicht über alle hauptberuflichen Kirchenmusiker und ist bei der Errichtung, Aufhebung und Besetzung hauptberuflicher

Kirchenmusikerstellen zu beteiligen. Der Bischof erlässt eine Dienstanweisung, die das Nähere regelt.

(2) Das Landeskirchenamt stellt zur Betreuung und Fortbildung der Posaunenchor und der Ensembles im popularmusikalischen Bereich weitere hauptberufliche Kirchenmusiker ein.

§ 8

Das Landeskirchenamt erlässt für die in § 4 Absätzen 1 und 2 genannten Prüfungen die Prüfungsordnungen und nimmt die Prüfungen ab. Es entscheidet über die Anerkennung von Prüfungen und Befähigungsnachweisen, die außerhalb der Landeskirche erworben wurden; zuvor ist eine Stellungnahme des Landeskirchenmusikdirektors einzuholen.

§ 9

Die Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte der Landeskirche führt Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die Kirchenmusiker durch, insbesondere Vorbereitungskurse für die in § 4 genannten Prüfungen und Lehrgänge.

§ 10

(1) Der hauptberufliche Kirchenmusiker führt die Dienstbezeichnung »Kantor«.

(2) Nebenberufliche und ehrenamtliche Kirchenmusiker führen die Dienstbezeichnungen »Organist«, »Chorleiter« oder »Ensembleleiter«.

§ 11

(1) Der Bischof kann besonders verdienten hauptberuflichen Kirchenmusikern, die sich durch eine langjährige und hervorragende kirchenmusikalische Tätigkeit in der Landeskirche ausgezeichnet haben, den Titel »Kirchenmusikdirektor« verleihen.

(2) Der Landeskirchenmusikdirektor beruft die Kirchenmusikdirektoren zu regelmäßigen Konferenzen ein.

(3) Der Bischof kann nebenberuflichen Kirchenmusikern, die sich um das Singen und die Chorleitung in einer Gemeinde in langjähriger Tätigkeit besonders verdient gemacht haben, den Titel »Kantor« verleihen.

(4) Vor der Entscheidung über die Verleihung gibt der Landeskirchenmusikdirektor eine gutachtliche Stellungnahme ab. Die zuständige kirchliche Körperschaft wird gehört.

§ 12

Die Kirchengemeinde hat die für die gemeindliche kirchenmusikalische Arbeit erforderlichen Finanzmittel im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschaffen und bereitzustellen. Dies gilt auch, soweit für die gemeinsame Wahrnehmung der kirchenmusikalischen Arbeit Zweckverbände gebildet werden.

§ 13

Steht eine hauptberufliche Kirchenmusikerstelle zur Besetzung an, so ist sie in der Regel in mindestens einer kirchenmusikalischen Fachzeitschrift auszuschreiben. Auf eine Ausschreibung kann im Benehmen mit dem Landeskirchenamt verzichtet werden.

§ 14

(1) Die Einstellung eines Kirchenmusikers in den Dienst einer Kirchengemeinde erfolgt durch den Kirchenvorstand.

Vor der Einstellung soll der Kirchenvorstand sich die erforderlichen Zeugnisse vorlegen lassen.

(2) Bewerber um hauptberufliche Kirchenmusikerstellen haben sich dem Kirchenvorstand vorzustellen und sich einer Chor- und Organistenprobe zu unterziehen. Die Aufgaben werden von einem besonderen vom Kirchenvorstand einzusetzenden Ausschuß gestellt. Zu den Sitzungen des die Wahl vorbereitenden Ausschusses und der Vorstellung der Bewerber sind der Landeskirchenmusikdirektor und ein hauptberuflicher Kirchenmusiker, in der Regel der Bezirkskantor, hinzuzuziehen.

(3) Vor der Einstellung eines hauptberuflichen Kirchenmusikers gibt der Landeskirchenmusikdirektor eine gutachtliche Stellungnahme ab.

(4) Vor der Einstellung eines nebenberuflichen Kirchenmusikers ist der zuständige Bezirkskantor (§ 20) zu hören. Dies gilt auch für die Beauftragung eines ehrenamtlichen Kirchenmusikers.

(5) Für die Einstellung von Kirchenmusikern durch Kirchenkreise, Gesamt- und Zweckverbände gelten die Absätze 1–4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen des Vermögensaufsichtsgesetzes und des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen bleiben unberührt.

§ 15

Für die Rechtsverhältnisse der haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusiker gelten die von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Regelungen.

§ 16

Der Kirchenmusiker soll bis zu zwölf Arbeitstage jährlich für eine Lehrtätigkeit in der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte zur Verfügung stehen. Der Dienstvorgesetzte soll ihm hierfür Dienstbefreiung gewähren. Vertretungskosten werden dem Anstellungsträger von der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte erstattet.

§ 17

Der Kirchenmusiker wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

§ 18

Kirchenmusiker sollen zu Kirchenvorstandssitzungen als Sachkundige hinzugezogen werden, soweit über Fragen ihres Aufgabenkreises beraten wird.

§ 19

Die Teilnahme an der jährlich stattfindenden Pfarrer-Kirchenmusiker-Konferenz ist dienstliche Pflicht der hauptberuflichen Kirchenmusiker.

§ 20

(1) Das Landeskirchenamt beauftragt mit Zustimmung der beteiligten Körperschaften einen oder mehrere geeignete hauptberufliche Kirchenmusiker für einen Kirchenkreis mit dem Dienst eines Bezirkskantors. Vor der Beauftragung ist der Landeskirchenmusikdirektor zu hören. Bei der Beauftragung ist festzulegen, in welchem zeitlich bestimmten Umfang Kirchenmusiker als Bezirkskantoren tätig sind; dieser Umfang beträgt mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten.

(2) Den Bezirkskantoren obliegt in ihren Bezirken insbesondere die Aus-, Fortbildung und Fachaufsicht über die nebenberuflichen und ehrenamtlichen Kirchenmusiker sowie die Beratung der Kirchenkreisvorstände, Kreissynoden und Kirchenvorstände in allen kirchenmusikalischen Fragen.

(3) Die Bezirkskantoren sollen mindestens jährlich einmal die Kirchenmusiker ihres Bezirks zu gemeinsamen Veranstaltungen zusammenrufen. Zu diesen Zusammenkünften sind die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und der Landeskirchenmusikdirektor einzuladen.

(4) Soweit Kirchenmusiker als Bezirkskantoren tätig sind, unterstehen sie der Dienstaufsicht des zuständigen Kirchenkreisvorstandes.

(5) Der Landeskirchenmusikdirektor beruft die Bezirkskantoren zu regelmäßigen Konferenzen ein.

§ 21

Bezirkskantoren werden vom zuständigen Kirchenkreis angestellt. Soweit sie dabei zum Dienst in einer Kirchengemeinde verpflichtet sind, ist dies in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreis und der Kirchengemeinde zu regeln.

§ 22

In der Landeskirche wird ein Kirchenmusikalischer Ausschuss gebildet. Er hat die Aufgabe, den Bischof, das Landeskirchenamt und den Landeskirchenmusikdirektor bei allen für die Kirchenmusik in der Landeskirche bedeutsamen Entscheidungen zu beraten. Der Bischof beruft die Mitglieder des Ausschusses und erlässt für den Ausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 23

Der Bischof erteilt in jedem Kirchenkreis mindestens einem Pfarrer einen Auftrag zur Förderung der Kirchenmusik im Kirchenkreis gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Grundordnung. Der beauftragte Pfarrer wird zu den Pfarrer-Kirchenmusiker-Konferenzen eingeladen.

§ 24

In jedem Kirchenkreis wählt die Kreissynode einen Kirchenmusikalischen Ausschuss. Die für die Geschäftsführung in den Kreissynoden maßgeblichen kirchengesetzlichen Bestimmungen gelten entsprechend. Der im Kirchenkreis gemäß § 23 beauftragte Pfarrer nimmt, sofern er nicht Mitglied des Kirchenmusikalischen Ausschusses ist, an den Sitzungen beratend teil.

§ 25

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 19. März 1970 (KABl. S. 33) außer Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 14. Mai 2007

Dr. H e i n
Bischof

Nr. 125 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KStiftG) sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Vermögensaufsichtsgesetz-VAufsG).

Vom 28. April 2007. (KABl. S. 108)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KStiftG)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck haben, sowie für die nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, deren Treuhänder ihren Sitz im Kirchengebiet haben. Es gilt nicht für ortskirchliche Stiftungen gemäß Artikel 32 Absatz 2 GO.

Abschnitt 1

Die rechtsfähige kirchliche Stiftung

§ 2

Begriff der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Stiftungen des öffentlichen Rechts oder des bürgerlichen Rechts, die

1. durch die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck oder ihre Körperschaften, insbesondere den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Verbänden errichtet worden sind oder
2. von anderen natürlichen oder juristischen Personen errichtet worden sind und die
 - a) organisatorisch der Kirche zugeordnet oder
 - b) der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterstellt sind oder
 - c) deren Zweck so bestimmt ist, dass er sinnvoll nur in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden kann.

(2) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, ihren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Verbänden in einer solchen Beziehung stehen, dass sie als öffentliche kirchliche Einrichtung erscheinen und als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet oder anerkannt worden sind.

(3) Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches errichtet worden sind.

§ 3

Entstehung der Stiftung

(1) Für die Entstehung einer Stiftung gelten die Vorschriften des staatlichen und kirchlichen Rechts, insbesondere der Landesstiftungsgesetze von Hessen und Thüringen.

(2) Der Stifter hat den Antrag auf Anerkennung als kirchliche Stiftung bei dem Landeskirchenamt vor dem Antrag auf staatliche Anerkennung zu stellen.

(3) Die Anerkennung der Stiftung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu veröffentlichen.

§ 4

Stiftungsverfassung

Die Stiftungsverfassung muss Regelungen enthalten über

1. den Namen der Stiftung,
2. den Sitz der Stiftung,
3. den Zweck der Stiftung,
4. das Vermögen der Stiftung,
5. die Bildung des vertretungsberechtigten Organs der Stiftung und
6. die kirchliche Aufsicht.

§ 5

Stiftungsverwaltung

(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung sparsam und nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks unter Berücksichtigung des Willens des Stifters.

(2) Vergütungen für Dienstleistungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind schriftlich zu regeln.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren.

(4) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans darf an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, die es selbst, seinen Ehegatten oder Lebenspartner, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person betreffen.

§ 6

Vermögenserhalt

(1) Das Stiftungsvermögen ist das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen, wenn der Wille des Stifters anders nicht zu verwirklichen ist und der Fortbestand der Stiftung gewährleistet bleibt. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

(2) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt auszuweisen.

§ 7

Buchführung, Jahresabschluss

(1) Die Stiftung ist im Bezug auf alle Einnahmen und Ausgaben bzw. Erträge und Aufwendungen zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet.

(2) Sofern die Verfassung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 8

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht der Landeskirche.

Die laufende Aufsicht über die Stiftungen wird, soweit nicht anders geregelt, vom Landeskirchenamt wahrgenommen.

(2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es, sicherzustellen, dass die Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe dieses Gesetzes und des kirchlichen Rechts sowie im Einklang mit dem Willen des Stifters sowie der Stiftungsverfassung geführt wird; dazu gehört auch die Ausformung der Stiftung als einer Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Die Stiftungsaufsicht soll die Organe sachverständig beraten.

(3) Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt die Zusammensetzung und jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Durchführung der Stiftungsaufsicht

(1) Der ordnungsgemäße Jahresabschluss ist mit einer Vermögensübersicht und einem Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres dem Landeskirchenamt vorzulegen. Umfasst der Stiftungszweck die treuhänderische Verwaltung von nichtrechtsfähigen Stiftungen, müssen die Unterlagen die treuhänderisch verwalteten nichtrechtsfähigen Stiftungen einbeziehen.

(2) Das Landeskirchenamt kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Es kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen und die Vorlage von Berichten, Akten und sonstigen Unterlagen verlangen.

Es kann die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.

(3) Das Landeskirchenamt kann anordnen, dass der Jahresabschluss durch das Rechnungsprüfungsamt, einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft wird.

§ 10

Genehmigungsvorbehalte

(1) Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes:

1. Vermögensumschichtungen, die für den Bestand oder das Wirken der Stiftung bedeutsam sind,
2. unentgeltliche Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung, soweit sie nicht ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks vorgenommen werden,
3. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücke und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
4. der Abschluss und die Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen.

(2) Weiterreichende Zustimmungsvorbehalte in einzelnen Stiftungsverfassungen bleiben unberührt.

§ 11

Beanstandung

Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse der Stiftungsorgane, die gegen dieses Kirchengesetz, kirchliches Recht oder gegen die Stiftungsverfassung verstoßen, beanstanden und, wenn sie nicht innerhalb einer von ihm gesetzten Frist zurückgenommen werden, aufheben sowie verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund solcher Beschlüsse getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

§ 12

Weisung und Ersatzvornahme

Erfüllt ein Stiftungsorgan seine gesetzlich oder nach der Stiftungsverfassung ihm obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, kann das Landeskirchenamt anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Das Landeskirchenamt hat dabei die zu treffenden Maßnahmen zu nennen.

Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann das Landeskirchenamt die Maßnahmen auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 13

Abberufung von Organmitgliedern

(1) Das Landeskirchenamt kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen und andere an ihrer Stelle berufen. Bei schuldhaftem Verhalten bedarf es einer vorherigen Abmahnung.

(2) Das Landeskirchenamt kann dem Mitglied eines Stiftungsorgans einstweilen die Geschäftsführung untersagen, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert.

(3) Vor einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die übrigen Mitglieder der Stiftungsorgane sollen gehört werden.

§ 14

Bestellung von Beauftragten

Wenn und solange die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung es erfordert und die vorstehenden Befugnisse der Aufsichtsbehörde nicht ausreichen, kann das Landeskirchenamt Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnehmen.

§ 15

Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung, Verfassungsänderungen, Zweckänderungen

Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung und Verfassungsänderungen sowie Zweckänderungen einer Stiftung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes, unbeschadet der Geltung staatlichen Rechts. Eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen ist jedoch nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der Antrag auf Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht darf erst gestellt werden, wenn die Genehmigung des Landeskirchenamtes vorliegt.

Abschnitt 2**Die nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung**

§ 16

Begriff der nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftung

(1) Eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vermögen, das entweder von einem Stifter für einen von diesem festgelegten Zweck einem kirchlichen Träger treuhänderisch übereignet worden ist oder das von einem kirchlichen Träger durch Beschluss einem Zweck gewidmet worden ist.

(2) Kirchliche Träger im Sinne des Absatzes 1 können sein

1. die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck,
2. ihre Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände,
3. ihre rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts.

§ 17

Treuhandvertrag

(1) Der Stifter legt im Treuhandvertrag zur Stiftungsgründung den Zweck der Stiftung, den Namen und die Vermögensausstattung fest sowie gegebenenfalls die Errichtung eines Gremiums zur internen Entscheidungsfindung. Gleiches gilt für den Gründungsbeschluss eines kirchlichen Trägers.

(2) Der Stifter kann eine besondere Regelung über den Vermögensanfall für den Fall des Erlöschens der nichtrechtsfähigen Stiftung treffen. Wird keine Regelung getroffen, verbleibt das Vermögen bei dem Träger, der es in einer Weise zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

§ 18

Genehmigung und Anzeige

Der Abschluss eines Treuhandvertrages über die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung durch die in § 16 Abs. 2 Nr. 2 genannten Träger bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die in § 16 Abs. 2 Nr. 3 genannten Träger haben die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

§ 19

Buchführung, Jahresabschluss

Die kirchlichen Träger gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 unterliegen bei der treuhänderischen Verwaltung der nichtrechtsfähigen Stiftungen den Regelungen des kirchlichen Haushaltsrechts.

Abschnitt 3**Schlussbestimmungen**

§ 20

Stiftungsverzeichnis

(1) Das Landeskirchenamt führt ein Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen, die unter seiner Aufsicht stehen.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name der Stiftung,
2. der Zweck der Stiftung,

3. das zur Vertretung berechtigte Organ der Stiftung,
4. das Jahr der Anerkennung,
5. der Sitz der Stiftung sowie
6. die Anschrift der Stiftung.

(3) Die Stiftung hat die in Absatz 2 genannten Angaben und spätere Änderungen der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(5) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet.

Artikel II**Änderung des Vermögensaufsichtsgesetzes**

Das Vermögensaufsichtsgesetz vom 24. November 1997 (KABl. S. 211), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. April 2005 (KABl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 Nr. 15 wird gestrichen.
2. In § 8 Absatz 2 wird das Komma durch das Wort »oder« ersetzt und die Wörter »oder in den Satzungen kirchlicher Stiftungen« gestrichen.

Artikel III**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 16. Mai 2007

Dr. H e i n

Bischof

Nr. 126 Kirchengesetz zur Neufassung der Regelung über die Personalzuweisung für nicht-theologische Stellen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Vom 28. April 2007. (KABl. S. 112)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 28. April 2007 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Finanzaufweisungs-gesetzes**

Das Kirchengesetz über die Finanzaufweisung an Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Finanzaufweisungs-gesetz – FZuwG) vom 26. November 1997 (KABl. S. 211), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Finanzaufweisungs-gesetzes, des Verbandsgesetzes und des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 23. November 2005 (KABl. S. 218) wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt II, Unterabschnitt 4 erhält folgende Fassung:

Unterabschnitt 4 Personalzuweisung

§ 11

Zuweisung zur Finanzierung von nicht-theologischen Personalstellen

(1) Kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts können über den Kirchenkreis eine Personalzuweisung für nicht-theologische Stellen in den Aufgabenbereichen

1. Kirchenmusik,
2. Kinder-, Jugend- und Gemeindearbeit,
3. Küster-, Hausmeister- und Reinigungsdienst und
4. Sekretariats- und Schreibdienst erhalten.

(2) Über die Höhe der Zuweisung entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf der Grundlage von Rahmenplänen und Vergabegrundsätzen, die auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes oder eines von der Kreissynode gebildeten Personalstellenausschusses von der Kreissynode beschlossen werden.

(3) Die Rahmenpläne beschreiben den Inhalt und den Umfang der im Kirchenkreis in dem jeweiligen Aufgabenbereich wahrzunehmenden Aktivitäten. Sie regeln den förderfähigen Personaleinsatz.

§ 11 a

Gesamtpersonalbudget, Gesamtgrundbudget, Gesamtausgleichsbetrag

Im Haushaltsgesetz der Landeskirche wird die Höhe des Budgets für die Berechnung der Personalbudgets nach § 11b in Euro festgesetzt (Gesamtpersonalbudget).

Zugleich wird der jeweils vom Hundert bemessene Anteil des Gesamtgrundbudgets und des Gesamtausgleichsbetrags am Gesamtpersonalbudget bestimmt.

§ 11 b

Personalbudget des Kirchenkreises

(1) Zur Finanzierung von Zuweisungen nach § 11 erhält der Kirchenkreis ein Personalbudget.

(2) Das Personalbudget besteht aus einem Grundbudget und einem Ausgleichsbetrag.

(3) Die Höhe des Grundbudgets ergibt sich aus dem Verhältnis der Zahl der Kirchenmitglieder im Kirchenkreis zur Zahl aller Kirchenmitglieder in der Landeskirche bezogen auf die für die Summe aller Grundbudgets verfügbaren Gesamtmittel nach § 11 a Satz 2 (Gesamtgrundbudget).

(4) Die Höhe des Ausgleichsbetrags ergibt sich aus dem Verhältnis

- der Höhe der Differenz der Zuweisung nach Absatz 3 zu der Höhe der Personalzuweisung im Haushaltsjahr 2007 zur
- Summe der entsprechenden Differenzen aller Kirchenkreise

bezogen auf die für die Ausgleichsbeträge verfügbaren Gesamtmittel nach § 11 a Satz 2 (Gesamtausgleichsbetrag).

(5) Maßgebend für die Zahl der Kirchenmitglieder ist der Stichtag nach § 7 Absatz 1 Satz 2.

§ 11 c

Zweckbindung des Personalbudgets

(1) Aus den Mitteln des Personalbudgets sind bei dem Kirchenkreis oder den in ihm zusammengeschlossenen

kirchlichen Körperschaften vorrangig Anstellungsverhältnisse im Gesamtumfang von mindestens einer Vollzeitstelle für den Aufgabenbereich Kirchenmusik und von mindestens zwei Vollzeitstellen für den Aufgabenbereich Kinder-, Jugend- und Gemeindearbeit zu fördern. Verbleibende Mittel sind regelmäßig zur Förderung von Anstellungsverhältnissen in den in § 11 Absatz 1 genannten Aufgabenbereichen zu verwenden.

(2) In Einzelfällen können Budgetmittel auch für Anstellungsverhältnisse in anderen kirchlichen Arbeitsbereichen eingesetzt werden. Ausgenommen sind Arbeitsbereiche, die

- nach anderen Rechtsvorschriften oder Förderbestimmungen der Landeskirche Zuweisungen erhalten oder
- üblicherweise durch kostendeckende Entgelte oder Zuwendungen Dritter zu finanzieren sind.

(3) Anstellungsträger von geförderten Personalstellen sollen regelmäßig angemessene Eigenmittel zur Finanzierung einsetzen. Möglichkeiten der Finanzierung aus Drittmitteln sind zu prüfen und zu nutzen. Eigenmittel und Fördermittel Dritter gehen der Finanzierung aus dem Personalbudget vor.

§ 11 d

Kooperation von Kirchenkreisen

(1) Kirchenkreise können insbesondere zur Verbesserung des Umfangs und der Organisation des Einsatzes von nicht-theologischem Personal und zur Optimierung des Finanzmitteleinsatzes Kooperationen vereinbaren. Das Nähere ist in einer vom Landeskirchenamt zu genehmigenden kirchenrechtlichen Kooperationsvereinbarung zu regeln.

(2) Kooperationsvereinbarungen können eine von § 11b abweichende Aufteilung der Zuweisungen der Personalbudgets an die beteiligten Kirchenkreise regeln.

§ 11 e

Sollhöhe Personalbudget/Ergänzungsbudget

(1) Die Höhe des Personalbudgets soll die Summe der in einer Rechtsverordnung des Rates der Landeskirche festzulegenden durchschnittlichen Höhe der Bruttopersonalkosten für

1. eine Vollzeitstelle Kirchenmusik,
2. zwei Vollzeitstellen Kinder-, Jugend- und Gemeindearbeit,
3. zwei Vollzeitstellen Küster- und Hausmeister- und Reinigungsdienst und
4. einer Vollzeitstelle Sekretariats- und Schreibdienst je 35.000 Mitglieder nicht unterschreiten.

(2) Liegt die Höhe des Personalbudgets (§ 11 b) unter der Sollhöhe nach Absatz 1, erhält der Kirchenkreis ein Ergänzungsbudget in Höhe der Differenz.

(3) Die Mittel für das Ergänzungsbudget können auch aus dem landeskirchlichen Teil des landeskirchlichen Haushalts bereitgestellt werden.

(4) Für das Ergänzungsbudget gilt die Zweckbindung des § 11 c entsprechend.

Artikel 2

Überleitungsbestimmungen

(1) Zuweisungen nach Artikel 1 § 11 a dürfen bis einschließlich Haushaltsjahr 2011 die Zuweisung nach dem Personalstellenfinanzierungsgesetz im Haushaltsjahr 2007

insgesamt nur bis zu höchstens 10,52 vom Hundert unterschreiten.

(2) Betragen die Zuweisungskürzungen nach Absatz 1 für einen Kirchenkreis bis 2011 gegenüber der Zuweisung in 2007 insgesamt mehr als 100.000,— Euro, darf die Kürzung nur jeweils bis zu folgender Höhe erfolgen:

- in 2008 bis zu 3,76 vom Hundert
- in 2009 bis zu 5,26 vom Hundert
- in 2010 bis zu 10,52 vom Hundert
- in 2011 bis zu 10,52 vom Hundert

(3) Das Verhältnis von Gesamtgrundbudget zu Gesamtausgleichsbetrag nach Artikel 1 § 11 a Satz 2 beträgt

- im Jahr 2008 0 vom Hundert zu 100 vom Hundert und
- im Jahr 2009 37,4 vom Hundert zu 62,6 vom Hundert

(4) Durch Rechtsverordnung kann der Rat der Landeskirche die für die Höhe des Ergänzungsbudgets maßgebliche Sollhöhe nach § 11e Absatz 1 auf einen Vom-Hundert-Satz der durchschnittlichen Höhe der Bruttopersonalkosten begrenzen. Der Vom-Hundert-Satz beträgt im Jahr

- 2008 80 vom Hundert,
- 2009 82 vom Hundert und
- 2010/2011 je 84 vom Hundert.

(5) Die Überleitungsregelungen sind nach Maßgabe der Kirchensteuerentwicklung unter Berücksichtigung der jeweiligen Auswirkungen auf die Kirchenkreise fortzuschreiben.

Artikel 3

Aufhebung des Personalstellenfinanzierungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Finanzierung von Personalstellen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Personalstellenfinanzierungsgesetz – PersStFinG) vom 27. November 2002 (KABl. 2003 S. 9) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 8. Mai 2007

Dr. Hei n

Bischof

Nr. 127 Schulstiftung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Vom 15. Januar 2007. (KABl. S. 114)

Die Hessische Landesregierung hat am 5. März 2007 gemäß § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700), die von der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck errichtete kirchliche Stiftung

»Schulstiftung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck«

mit Sitz in Kassel als rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts anerkannt.

Für die Schulstiftung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gilt die nachstehend abgedruckte, vom Rat der Landeskirche in seiner Sitzung am 15. Januar 2007 beschlossene Verfassung.

Kassel, den 3. Mai 2007

Dr. Knöppel

Vizepräsident

Der Rat der Landeskirche hat in seiner Sitzung am 15. Januar 2007 die nachfolgende Verfassung der Schulstiftung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck beschlossen:

Verfassung Schulstiftung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck errichtet eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Namen »Schulstiftung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck« mit Sitz in Kassel. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinn des § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der von der Landeskirche in Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags an der Jugend zu leistenden Arbeit in Schulen evangelischer Trägerschaft.

(2) Der Stiftungszweck soll in erster Linie durch finanzielle Zuschüsse gefördert werden.

Zuschüsse zu den allgemeinen Personal- und Sachkosten der kirchlichen Schulen dürfen nur geleistet werden, sofern die Finanzierung anderweitig nicht möglich ist.

(3) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird bei ihrer Gründung mit einem Stiftungskapital von 1,5 Mio. Euro ausgestattet. Das Stiftungskapital kann durch Aufstockung seitens der Landeskirche sowie durch Zustiftungen Dritter erhöht werden.

(2) Das Stiftungskapital ist in seinem Bestand zu erhalten. Erträge des Stiftungskapitals dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Stiftung kann Erträge einer Rücklage zuführen, soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung der verfassungsmäßigen Zwecke erforderlich ist.

§ 4

Zustiftungen

(1) Die Stiftung ist ermächtigt und berechtigt Zustiftungen anzunehmen und dem Grundvermögen zuzuführen.

(2) Eine Zustiftung liegt nur vor, wenn der Zustifter die Zustiftung ausschließlich dem Zweck der Stiftung nach § 2 unterwirft.

§ 5

Organe

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ausschließlich Ersatz ihrer notwendigen Reisekosten und nachgewiesenen Auslagen.

§ 6

Mitgliederzahl, Amtszeit des Vorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören der für Bildung zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes sowie vier weitere vom Rat der Landeskirche zu berufende Mitglieder an, unter denen zwei hauptamtliche Pädagogen sein müssen. Ein Mitglied soll dem Rat der Landeskirche angehören und weder im haupt- noch nebenamtlichen kirchlichen Dienst stehen.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden auf sechs Jahre berufen. Die Mitgliedschaft des für Bildung zuständigen Dezernenten erlischt mit Beendigung dieser Dienststellung. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine/n Vorsitzende/n oder dessen/deren Vertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand nimmt die Aufgaben gemäß § 2 der Verfassung wahr und entscheidet über die Vergabe von Mitteln, die der Stiftung aus Spenden, Zustiftungen, Kapitalerträgen oder sonstigen Erträgen zufließen.
- Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich Aufstellung des Jahresabschlusses, wobei er sich der Hilfe der Geschäftsführung und des Landeskirchenamtes bedienen kann,
 - die Überwachung der Geschäftsführung,
 - das Einwerben von Zustiftungen und Spenden,
 - der Erlass von Geschäftsordnungen für Vorstand und Geschäftsführung.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Zu Sitzungen des Vorstands lädt der/die Vorstandsvorsitzende mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung ein. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird im Einvernehmen mit dem Vorstand von der Landeskirche bestellt.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und der Öffentlichkeitsarbeit, soweit sie der Vorstand nicht selbst wahrnimmt, nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien.
- (3) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 9

Haushaltsjahr und Prüfung

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche hat die Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung vorzunehmen. Die ordnungsgemäße Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsaufsicht jeweils zum Mai des Folgejahres vorzulegen.

§ 10

Verfassungsänderungen, Auflösung der Stiftung

- (1) Änderungen der Verfassung beschließt der Vorstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner verfassungsmäßigen Mitglieder. Änderungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Rates der Landeskirche. Bei Änderungen des Stiftungszwecks ist die Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsicht einzuholen.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann die Auflösung der Stiftung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner verfassungsmäßigen Mitglieder beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Rates der Landeskirche und der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsicht. Das Vermögen der Stiftung fällt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinn von § 2 Absatz 1 der Stiftungsverfassung verwendet.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Verfassung tritt am Tage der Anerkennung durch die staatliche Stiftungsaufsicht in Kraft. Sie wird im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 128 Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

Vom 12. Mai 2007. (ABl. S. 114)

Die Landessynode hat auf Grund von § 76 Nr. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit der nach § 77 Abs. 2 für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 20. Oktober 1920 i. d. F. vom 20. Januar 1983 (ABl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2004 (ABl. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:
»Auf Antrag des Presbyteriums einer Kirchengemeinde kann der Bezirkskirchenrat die Anzahl der nach Satz 1 zu wählenden Mitglieder um eines erhöhen oder verringern.«
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
»(3) In einer Kirchengemeinde findet keine Wahlhandlung statt, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen nicht um mindestens eine Vorgeschlagene oder einen Vorgeschlagenen größer ist als die Zahl der zu wählenden Presbyterinnen und Presbyter. Findet keine Wahlhandlung statt, so kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat ein geschäftsführendes Presbyterium bestellen und danach Neuwahlen anordnen.«
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach den Worten »Das gewählte Presbyterium ist« werden die Worte »nach der Einführung« eingefügt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden nach den Worten »Mitglieder des Presbyteriums« die Worte »sowie ihre Ersatzmitglieder« eingefügt.
- e) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
»(6) Ist ein Mitglied verhindert, rückt für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied nach. Dabei ist in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge vorzugehen.«
- f) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 7 bis 10.
- g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Zahl »6« durch die Zahl »8« ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
»Erfolgt die Neubildung einer Kirchengemeinde nach Satz 1 durch Zusammenlegung mehrerer Kirchengemeinden, so bleibt die Zahl

der Mitglieder des Presbyteriums für die restliche Amtsdauer unverändert.«

2. § 12 erhält folgende Fassung:

»Nahe Angehörige können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Presbyteriums sein. Das Nähere regelt die Wahlordnung.«

3. § 20 wird gestrichen.

4. § 26 erhält folgende Fassung:

»Die Entscheidung über die Aufnahme, Wiederaufnahme oder den Übertritt obliegt der für den Wohnsitz zuständigen Pfarrerin oder dem für den Wohnsitz zuständigen Pfarrer. Sie oder er kann vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Presbyteriums einholen. Die oder der Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft (§ 7 Abs. 4) kann in besonderen Fällen eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer in Anspruch nehmen. Die andere Pfarrerin oder der andere Pfarrer kann vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Pfarramts oder des Presbyteriums der Kirchengemeinde einholen, in der die oder der Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft ihren oder seinen Wohnsitz hat. § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.«

5. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»Berechtigt zur Bewerbung sind Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche, denen die Anstellungsfähigkeit verliehen wurde. Das Nähere regelt ein Gesetz.«

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»Die Kirchenregierung kann Ausnahmen von der Bestimmung des Absatzes 2 zulassen.«

6. In § 49 Abs. 1 werden die Worte »und Vikariate« gestrichen.

7. § 66 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) In den drei Kirchenbezirken mit der größten Gemeindegliederzahl werden jeweils drei weltliche und zwei geistliche Mitglieder, vier Kirchenbezirken mit der nächstniedrigeren Gemeindegliederzahl werden jeweils drei weltliche Mitglieder und ein geistliches Mitglied, fünf Kirchenbezirken mit der geringsten Gemeindegliederzahl werden jeweils ein weltliches und ein geistliches Mitglied und in den weiteren Kirchenbezirken werden jeweils zwei weltliche Mitglieder und ein geistliches Mitglied zu Landessynodalen gewählt.«

8. In § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird das Wort »neun« durch das Wort »elf« ersetzt.

9. § 82 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: »Zu wählen sind vier geistliche und sieben weltliche Mitglieder.«

10. § 102 erhält folgende Fassung:

»§ 102

Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung neuer Regelungen über die zahlenmäßige Zusammensetzung von Bezirkssynoden kann für einzelne Kirchenbezirke zeitlich begrenzt von der Verfassung abgewichen werden; dies geschieht durch ein Gesetz, das die Vorschriften der Verfassung angibt, von denen es abweicht.«

Artikel 2

Der Landeskirchenrat ist befugt, den Wortlaut der Verfassung in inklusiver Sprache in der Fassung, die sich aus diesem Gesetz ergibt mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Artikel 1 Nummer 1 Buchst. a) bis g) Doppelbuchst. aa), 2, 7 bis 10 treten mit der Maßgabe in Kraft, dass sie nicht für die beim Erlass dieses Gesetzes gewählten kirchlichen Körperschaften und deren Mitglieder gelten.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 12. Mai 2007

– Kirchenregierung –

C h e r d r o n

Kirchenpräsident

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 129 Kirchengesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Zusammensetzung von Kirchenvorständen und Kirchgemeindevertretungen.

Vom 22. April 2007. (ABl. S. A89)

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nr. 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Ordnung über die Bildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchenvorstandsbildungsordnung – KVBO)

§ 1

Bildung und Zusammensetzung

(1) Der Kirchenvorstand wird durch Wahl und Berufung von Kirchgemeindegliedern (Kirchenvorstehern) gebildet. Mitglieder von Amts wegen sind die Pfarrer der Kirchgemeinde oder ihre ständigen Vertreter.

(2) Dem Kirchenvorstand müssen mindestens fünf und dürfen höchstens 16 Kirchenvorsteher angehören. Die Anzahl der Kirchenvorsteher richtet sich nach der Anzahl der Kirchgemeindeglieder und beträgt in Kirchgemeinden

- bis zu 600 Kirchgemeindegliedern 5 bis 9 Kirchenvorsteher,
- bis zu 1.800 Kirchgemeindegliedern 7 bis 11 Kirchenvorsteher,
- mehr als 1.800 Kirchgemeindeglieder 9 bis 16 Kirchenvorsteher.

Für Kirchspiele gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Anzahl der Kirchenvorsteher erforderlichenfalls in dem Umfang zu erhöhen ist, wie er sich aus der Vorschrift in § 8 Abs. 2 Satz 1 des Kirchgemeindestrukturgesetzes ergibt.

(3) Nicht mehr als ein Drittel der Kirchenvorsteher darf bei der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände berufen werden.

(4) Ehegatten, Eltern und ihre Kinder sowie Geschwister können nicht Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein. Ist ein Theologenehepaar gemeinsam in einer Kirchgemeinde tätig, so entscheidet der Kirchenvorstand nach einem Vorschlag des Ehepaares, welcher der Ehegatten Mitglied des Kirchenvorstandes ist. Der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes beratend teil.

(5) Dem Kirchenvorstand darf nicht mehr als ein Mitarbeiter angehören, der bei der Kirchgemeinde angestellt ist.

§ 2

Ortsgesetz

(1) Der Kirchenvorstand hat in einem Ortsgesetz festzulegen, wie viele Kirchenvorsteher zu wählen und wie viele zu berufen sind. Er kann in diesem Ortsgesetz weitere Bestimmungen über die Art und Weise der Neubildung und die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes treffen. Der Kirchenvorstand kann auch im Ortsgesetz berücksichtigen, dass die zur Kirchgemeinde gehörenden Kirchgemeindeteile mit Kirchenvorstehern im Kirchenvorstand vertreten sind.

(2) Die Bestimmungen des Ortsgesetzes müssen mit dieser Ordnung übereinstimmen.

(3) Vor jeder allgemeinen Neubildung muss der Kirchenvorstand überprüfen, ob das geltende Ortsgesetz noch angemessen ist oder verändert werden soll. Das Regionalkirchenamt berät bei der Neufassung des Ortsgesetzes und bestätigt es. Änderungen des Ortsgesetzes können nur dann bestätigt werden, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens im Jahr der jeweiligen allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände in der Landeskirche liegt. Satz 3 gilt nicht für Kirchspielbildungen oder -veränderungen oder Kirchgemeindevereinigungen.

§ 3

Amtszeit

(1) Der Kirchenvorstand wird alle sechs Jahre neu gebildet.

(2) Den Wahltag und den Tag der Einführung bestimmt das Landeskirchenamt.

(3) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen dem Kirchenvorstand. Er kann die Aufgaben nach dieser Ordnung einem Wahlausschuss übertragen.

(4) Mit der Einführung der neuen Kirchenvorsteher endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstandes.

(5) Legt ein Kirchenvorsteher sein Amt nieder, endet die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand mit Zugang der Erklärung beim Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes. Im Falle des § 1 Abs. 5 endet die Mitgliedschaft mit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, wenn dem Kirchenvorstand bereits ein Mitarbeiter gemäß § 1 Abs. 5 angehört. Im Falle des § 22 KGO endet die Amtszeit mit Zugang des Beschlusses beim Regionalkirchenamt.

§ 4

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind Kirchgemeindeglieder,

1. die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben,
2. die das Wahlrecht nach kirchlicher Ordnung besitzen,

3. die in der Wählerliste verzeichnet sind.

§ 5

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind Kirchgemeindeglieder, die am Wahltag
1. wahlberechtigt sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 3. weder ordiniert sind noch als Theologen nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung im Probendienst stehen und
 4. nicht zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten unter Betreuung stehen.

(2) Entsprechendes gilt für die Berufung von Kirchenvorstehern.

§ 6

Wählerliste

(1) In die Wählerliste sind alle wahlberechtigten Kirchgemeindeglieder einzutragen.

(2) Zur Vorbereitung der Wählerliste dient das Kirchgemeindegliederverzeichnis. Es ist vor der Neubildung zu überprüfen und erforderlichenfalls auf den aktuellen Stand zu bringen. Die Wahlberechtigung der Kirchgemeindeglieder ist besonders zu kennzeichnen.

(3) Aus der Wählerliste müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein:

1. Familien- und Vornamen,
2. Geburtsdatum,
3. Anschrift.

(4) Die Wählerliste ist spätestens acht Wochen vor dem Wahltag für mindestens zwei Wochen zur Einsichtnahme auszulegen. Auch außerhalb dieses Zeitraumes kann bis zur Schließung der Wählerliste Einsicht genommen werden. Der Beginn der Auslegungsfrist wird in den Gemeinden abgekündigt. Dabei sind die Kirchgemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in die Wählerliste hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob die Wählerliste richtig und vollständig erstellt worden ist.

(5) Die Wählerliste ist eine Woche vor dem Wahltag zu schließen. Änderungen der Wählerliste nach ihrer Schließung sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich um die Berichtigung offener Unrichtigkeiten, die Streichung von Personen aufgrund einer amtlichen Benachrichtigung über einen inzwischen erfolgten Kirchengaus- oder -übertritt oder aufgrund erledigter Einsprüche.

(6) Mit Schließung der Wählerliste gelten die eingetragenen Personen als wahlberechtigt.

§ 7

Wahlvorschläge und Kandidatenliste

(1) Die Kirchgemeindeglieder sind rechtzeitig aufzufordern, Wahlvorschläge bis spätestens sechs Wochen vor dem allgemeinen Wahltag einzureichen.

(2) Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf wahlberechtigten Kirchgemeindegliedern unterschrieben sein. In ihnen sind die Vorgeschlagenen mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift zu benennen.

(3) Vorgeschlagen und berufen werden darf nur, wer sich bereit erklärt hat, das vorgeschriebene Gelöbnis als Kirchenvorsteher abzulegen.

(4) Der Kirchenvorstand stellt die Kandidatenliste zusammen. Sie soll mindestens zwei Namen mehr enthalten, als Kirchenvorsteher zu wählen sind.

(5) Der Kirchenvorstand kann auch selbst einen Wahlvorschlag aufstellen, insbesondere dann, wenn in den eingereichten Wahlvorschlägen die soziale Struktur und die Ortsteile der Kirchgemeinde nicht genügend berücksichtigt sind. Er ist hierzu verpflichtet, wenn keine oder nicht ausreichende Wahlvorschläge eingereicht werden.

(6) Die Kandidatenliste ist der Kirchgemeinde bekannt zu geben. Die Kandidaten sind in einer Gemeindeveranstaltung vorzustellen.

§ 8

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Nach Ablauf der Frist prüft der Kirchenvorstand, ob die genannten Kirchgemeindeglieder wählbar sind. Formale Mängel und Hindernisse, die der Wahl der Vorgeschlagenen im Wege stehen, sollen nach Möglichkeit behoben werden.

(2) Der Kirchenvorstand trifft die erforderlichen Feststellungen und streicht die Namen der nicht wählbaren Kirchgemeindeglieder. Er teilt den Kirchgemeindegliedern, die den Wahlvorschlag eingereicht haben, den Grund der Streichung mit.

§ 9

Stimmbezirke

(1) Kirchgemeinden mit einem räumlich weit auseinander liegenden oder örtlich gegliederten Wahlgebiet können durch Ortsgesetz in Stimmbezirke mit eigenen Wahllokalen eingeteilt werden. Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

(2) In den Stimmbezirken kann nach Maßgabe des Ortsgesetzes mit einer einheitlichen Kandidatenliste oder mit einer nach Stimmbezirken gegliederten Kandidatenliste gewählt werden. Für jeden Stimmbezirk sind eine Wählerliste zu erstellen und ein Wahlvorstand aus mindestens drei Personen zu bestellen, der die Aufgaben des Kirchenvorstandes während der Wahlhandlung und der Stimmenauszählung übernimmt.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in die Wählerliste eingetragen sein. Kirchgemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören. Der Wahlvorstand bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der dem Kirchenvorstand angehören soll.

§ 10

Wahlvorgang und Wahlergebnis

(1) Die Wahlberechtigten sind einzuladen, sich an der Wahl zu beteiligen. Orte und Zeiten der Wahlmöglichkeiten sind wiederholt bekannt zu geben.

(2) Die Wahlberechtigten haben geheim und persönlich mittels eines vom Kirchenvorstand hergestellten Stimmzettels zu wählen, der alphabetisch geordnet die Kandidaten und die Angabe enthalten muss, wie viele Kandidaten zu wählen sind. Höchstens so viele dürfen angekreuzt werden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Einlegen des Stimmzettels in die Wahlurne und wird vom Kirchenvorstand in der Wählerliste vermerkt.

(3) Die Stimmzählung erfolgt im Anschluss an die Wahlhandlung. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses kann jedes Kirchgemeindeglied anwesend sein. Gewählt

sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei mehreren Kandidaten gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 oder § 1 Abs. 5 ist nur derjenige gewählt, der jeweils die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht vom Kirchenvorstand hergestellt wurde oder für einen anderen Stimmbezirk gültig ist,
2. den Willen des wählenden Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
4. mehr Kennzeichnungen als zu Wählende enthält,
5. keine Kennzeichnung enthält.

(5) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Kirchenvorstand.

(6) Über den Wahlvorgang und die Ermittlung des Ergebnisses ist eine Niederschrift zweifach anzufertigen.

(7) Das Wahlergebnis ist der Kirchengemeinde im nächsten Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 11

Briefwahl

(1) Am Wahltag verhinderte Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben. Wahlberechtigte, die von der Briefwahl Gebrauch machen wollen, müssen bis spätestens fünf Tage vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich beim Kirchenvorstand die Ausstellung eines Wahlscheins beantragen.

(2) Der Wahlschein hat die Bestätigung des Kirchenvorstandes über die Eintragung des Antragstellers in die Wählerliste und eine vom Antragsteller abzugebende Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels zu enthalten. Er ist vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterschreiben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen.

(3) Jedem Antragsteller sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Wahlbriefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden. Die Ausstellung der Wahlscheine ist in der Wählerliste zu vermerken.

(4) Wahlbriefe können bis zu Beginn des Wahlvorganges dem Kirchenvorstand zugeleitet werden. Sie können auch während des Wahlvorganges dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes ausgehändigt werden. Die Wahlbriefe müssen verschlossen sein und

1. den Briefwahlschein sowie
2. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel enthalten.

(5) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat vor dem Ende des Wahlvorganges die vorliegenden Wahlbriefe zu öffnen und diesen die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge zu entnehmen. Nach Vermerk der Namen der Briefwähler in der Wählerliste hat er die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

(6) Wahlbriefe sind ungültig, wenn

1. sie keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthalten, insbesondere die Versicherung nach § 11 Abs. 2 nicht abgegeben wurde,
2. sie erst nach Abschluss des Wahlvorganges eingegangen sind,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,

4. der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist.

Ungültige Wahlbriefe sind auszusondern und in der Niederschrift gemäß § 10 Abs. 6 festzuhalten.

(7) Auf die den Wahlberechtigten zustehende Möglichkeit, bei Verhinderung am Wahltag das Wahlrecht durch Briefwahl ausüben zu können, ist in den Einladungen und Bekanntgaben gemäß § 10 Abs. 1 hinzuweisen. Dabei ist das für die Briefwahl zu beachtende Verfahren zu erläutern.

§ 12

Berufung

(1) Spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist von den gewählten Kirchenvorstehern und den von Amts wegen zum Kirchenvorstand gehörenden Pfarrern durch geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln die Berufung vorzunehmen. Bei der Berufung ist die Vieltätigkeit des Lebens und der Aufgaben der Kirchengemeinde zu berücksichtigen.

(2) Durch Festlegung im Ortsgesetz kann Gemeindegruppen ein Vorschlagsrecht für die Berufung eingeräumt werden.

(3) Das Ergebnis der Berufung ist der Kirchengemeinde im nächsten Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 13

Einspruch

(1) Jeder Wahlberechtigte kann schriftlich und begründet beim Kirchenvorstand Einspruch einlegen gegen

1. die Vollständigkeit oder Richtigkeit von Eintragungen in der Wählerliste bis vier Wochen vor dem Wahltag,
2. das bei der Zusammenstellung der Kandidaten geübte Verfahren oder gegen einzelne Kandidaten binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Kandidatenliste,
3. das Wahlverfahren binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
4. das Berufungsverfahren oder einzelne Berufene binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung.

(2) Der Kirchenvorstand hat binnen zwei Wochen zu entscheiden. Gibt er dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang statt, so hat er ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an das Regionalkirchenamt weiterzugeben, das binnen einer Woche endgültig schriftlich und begründet zu entscheiden hat.

(3) § 14 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Einsprüche haben keinen Einfluss auf den Fortgang des Wahlverfahrens.

§ 14

Prüfung durch das Regionalkirchenamt

(1) Das Ergebnis von Wahl und Berufung ist dem Regionalkirchenamt nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 binnen zwei Wochen mitzuteilen. Die neuen Kirchenvorsteher sind mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift anzugeben. Das Zweitstück der Wahlniederschrift ist beizufügen.

(2) Stellt das Regionalkirchenamt Verstöße gegen diese Ordnung fest, so kann es die Neubildung oder Teile von ihr für ungültig erklären oder die Wählbarkeit einzelner Gewählter oder Berufener verneinen. In der Entscheidung ist auf die Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 3 hinzuweisen.

(3) Gegen die Entscheidung des Regionalkirchenamtes kann bei diesem binnen zwei Wochen schriftlich und begründet Beschwerde eingelegt werden. Das Regionalkirchenamt hat binnen zwei Wochen zu entscheiden. Gibt es der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang statt, so hat es sie mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Landeskirchenamt vorzulegen, das binnen zwei Wochen endgültig schriftlich und begründet entscheidet.

(4) Werden Wahl oder Berufung für ungültig erklärt, so sind sie zu wiederholen. Ist die Wahl einzelner Gewählter für ungültig erklärt, so gilt jeweils derjenige als gewählt, der unter den nicht gewählten Kandidaten die meisten Stimmen erhalten hat. Steht kein Kandidat mehr zur Verfügung, so ist vom Kirchenvorstand ein Wählbarer zu berufen.

(5) Wurde ohne Einfluss auf das Ergebnis gegen diese Ordnung verstoßen, so bleibt die Neubildung gültig.

§ 15

Einführung

Die Kirchenvorsteher werden nach dem Vierten Band der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden durch einen Pfarrer in ihr Amt eingeführt.

§ 16

Bestellung von Kirchenvorstehern und Aufhebung der Kirchgemeinde

(1) Kommt in einer Kirchgemeinde die Neubildung nicht zustande, kann das Landeskirchenamt

1. das Regionalkirchenamt beauftragen, nach Gehör des Kirchenbezirksvorstandes Kirchenvorsteher aus den wählbaren Kirchgemeindegliedern dieser Kirchgemeinde zu bestellen, wobei es an die Bestimmungen des Ortsgesetzes nicht gebunden ist, oder
2. die Verwaltung der Kirchgemeinde durch das Regionalkirchenamt anordnen; § 22 Satz 3 KGO gilt entsprechend.

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 Nr. 2 kann auch mit der Maßgabe erfolgen, die Kirchgemeinde mit einer anderen Kirchgemeinde zu vereinigen oder als rechtsfähige Körperschaft aufzuheben.

§ 17

Ersatzberufung

Scheiden Kirchenvorsteher vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so nimmt der Kirchenvorstand für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzberufung auch dann vor, wenn der Ausgeschiedene gewählt war. Jede personelle Veränderung ist dem Regionalkirchenamt mitzuteilen.

§ 18

Ausführungsbestimmungen und Ausnahmen

(1) Erforderliche Ausführungsbestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.

(2) Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen von dieser Ordnung bewilligen.

Artikel 2

Änderung des Kirchgemeindestrukturgesetzes

Das Kirchengesetz über Rechtsstrukturen auf der Kirchgemeindeebene (Kirchgemeindestrukturgesetz – KGStrukG –) vom 2. April 1998 (ABl. S. A 55), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Der Kirchenvorstand hat in einem vom Regionalkirchenamt zu bestätigenden Ortsgesetz die Anzahl der zu wählenden und der zu berufenden Kirchenvorsteher zu bestimmen und die Aufteilung der zu wählenden Kirchenvorsteher auf die einzelnen Kirchgemeinden so festzulegen, dass dem Kirchenvorstand mindestens zwei Kirchgemeindeglieder aus jeder zum Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinde als Kirchenvorsteher angehören.«

- c) In Absatz 5 wird die Angabe »§ 10 Absatz 4« durch die Angabe »§ 10 Absatz 2« ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

»(2) Die Kirchgemeindevertretung besteht aus mindestens zwei Gliedern der Kirchgemeinde, die gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 dem Kirchenvorstand angehören. Zusätzlich können weitere wählbare Kirchgemeindeglieder der betreffenden Kirchgemeinde in der erforderlichen Anzahl als Kirchgemeindevertreter gewählt oder berufen werden; § 1 Abs. 3 der Kirchenvorstandsbildungsordnung gilt entsprechend.

(3) Die Anzahl der Mitglieder einer jeden Kirchgemeindevertretung ist in einem vom Kirchenvorstand zu beschließenden Ortsgesetz festzulegen, das der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt bedarf. In diesem Ortsgesetz kann außerdem bestimmt werden, dass die in Absatz 2 Satz 2 genannten Kirchgemeindevertreter, abweichend von dieser Vorschrift, vom Kirchenvorstand ausschließlich berufen werden, wenn dieses Verfahren für alle Kirchgemeinden des Kirchspiels gleichermaßen angewendet wird.

(4) In dem vom Kirchenvorstand zu beschließenden Ortsgesetz kann weiter bestimmt werden, dass die Kirchgemeindevertreter, die die meisten Stimmen erhalten haben, nach Maßgabe der Aufteilung auf die Kirchgemeinden (§ 8 Abs. 2 Satz 1) zugleich in den Kirchenvorstand gewählt sind.«

- b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Für die Arbeitsweise der Kirchgemeindevertretung sowie für die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder (Kirchgemeindevertreter) gelten die Bestimmungen in den §§ 15, 17, 18, 20, 21, 30 und 31 der Kirchgemeindeordnung entsprechend.«

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 2. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Bildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchenvorstandsbildungsordnung – KVBO –) vom 2. November 1988 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51), außer Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

B o h l

Nr. 130 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke.

Vom 23. April 2007. (ABl. S. A 93)

Die Landessynode hat auf der Grundlage von § 39 Nr. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Kirchenbezirke (Kirchenbezirksgesetz – KBezG –) vom 11. April 1989 (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Der Kirchenbezirk ist der Zusammenschluss der Kirchgemeinden und Kirchspiele in einem räumlich begrenzten Bereich der Landeskirche. Jede Kirchgemeinde und jedes Kirchspiel gehören einem Kirchenbezirk an. Soweit nichts anderes geregelt ist, sind die Bestimmungen über Kirchgemeinden auf Kirchspiele entsprechend anzuwenden.«

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter »und für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben im Kirchenbezirk« gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
»Sie wirkt an der Leitung des Kirchenbezirks mit.«

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

»f) Sie wirkt mit bei der Entwicklung der Stellenstruktur im Kirchenbezirk und unterbreitet dem Regionalkirchenamt und dem Landeskirchenamt Vorschläge für Strukturpläne, Stellenpläne und Pläne über notwendige Bautätigkeit.«

bb) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g angefügt:

»g) Sie unterstützt den Superintendenten bei den Visitationen im Kirchenbezirk.«

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstaben a und b werden wie folgt gefasst:

»a) den Haushalt des Kirchenbezirks und seiner Einrichtungen, b) die Erhebung von Umlagen von den Kirchgemeinden und Kirchspielen des Kirchenbezirks (§ 6 Abs. 1),«

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

»(2) Die Kirchenbezirkssynode wählt auf Vorschlag der Kirchenleitung den Superintendenten.«

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

4. § 12 Abs. 10 wird aufgehoben.

5. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

»§ 12 a

Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mittels Stimmzetteln vorgenommen. Eine Wahl durch Handzeichen ist nur zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Wahl des Superintendenten ist in jedem Fall nach Satz 1 durchzuführen. Der Vorsitzende der Kirchenbezirkssynode ist zugleich Wahlleiter, bei Verhinderung einer der beiden Stellvertreter nach Maßgabe der Beschlussfassung des Vorstandes der Kirchenbezirkssynode. Bis zur Wahl des Vorstandes der Kirchenbezirkssynode ist der Superintendent, bei Verhinderung sein Stellvertreter, Wahlleiter.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Ungültig sind Stimmzettel,

a) auf denen andere Namen angegeben werden als die, die zur Kandidatur standen;

b) die den Wählerwillen nicht erkennen lassen.

(3) Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, Fragen der Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses entscheidet der Vorstand der Kirchenbezirkssynode, bis zur Wahl des Vorstandes der Wahlleiter, abschließend.«

6. § 14 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

»(2) Dem Kirchenbezirksvorstand gehören an:

a) die Mitglieder des Regionalkirchenamtes (Superintendent und Leiter des Regionalkirchenamtes),

b) der Vorsitzende der Kirchenbezirkssynode,

c) sechs bis zehn zu wählende Mitglieder der Kirchenbezirkssynode.

(3) Ohne Stimmrecht nehmen an den Sitzungen des Kirchenbezirksvorstandes vier weitere Mitglieder der Kirchenbezirkssynode als Stellvertreter und, sofern nicht bereits nach Absatz 2 Buchstabe c gewählt, der Bezirkskatechet, der Kirchenmusikdirektor und der Bezirksjugendwart beratend teil. In Kirchenbezirken mit einem hauptamtlichen Jugendpfarrer tritt dieser an die Stelle des Bezirksjugendwartes.«

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: »Er leitet den Kirchenbezirk.«

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt gefasst: »Er nimmt die Aufgaben der Kirchenbezirkssynode zwischen deren Sitzungen wahr.«

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

ee) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

»Die Stellung des Superintendenten bleibt unberührt.«

- b) Absatz 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 »a) Erarbeitung und Vorlage des Haushalt- und Stellenplans des Kirchenbezirks sowie dessen Umsetzung.«
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 aa) Buchstabe a wird aufgehoben.
 bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe a.
 cc) Im neuen Buchstaben a werden nach dem Wort »Kirchgemeinden« die Wörter »und Kirchspielen« eingefügt.
 dd) Buchstabe c wird aufgehoben.
 ee) Die Buchstaben d bis f werden Buchstaben b bis d.
- d) Absatz 7 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
 der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
 B o h l

Nr. 131 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode.

Vom 23. April 2007. (ABl. S. A94)

Die Landessynode hat auf der Grundlage von § 39 Nr. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode vom 6. April 1973 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. Oktober 1989 (ABl. S. A 96) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 »(1) Die Landessynode besteht aus 80 Mitgliedern, nämlich 40 gewählten Synodalen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung, 20 gewählten Synodalen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung und 20 berufenen Synodalen, von denen höchstens 10 dem Personenkreis nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung angehören dürfen. In die Landessynode gewählt werden kann nur, wer nach § 21 der Kirchenverfassung wählbar ist und in einem ordnungsgemäßen Wahlvorschlag zur Wahl vorgeschlagen wird.«
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 »Auch ist ausdrücklich anzugeben, ob der Genannte zur Wahl als Synodaler nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung oder als Synodaler nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung vorgeschlagen wird.«
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe »§ 19 Abs. 3« durch die Angabe »§ 19 Abs. 5 Nr. 1 bis 6« ersetzt.
- d) In Abs. 4 werden die Wörter »nach § 19 Abs. 8 der Kirchenverfassung« durch die Wörter »gemäß § 11« ersetzt.

- e) In Abs. 5 wird das Wort »Gelübde« durch das Wort »Gelöbnis« ersetzt.
2. Die §§ 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

»§ 2

(1) Wer zur Wahl nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung vorgeschlagen wird, muss am Wahltag die Wahlvoraussetzungen besitzen.

(2) Wer zur Wahl nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung vorgeschlagen wird, muss bis zum Wahltag ordiniert worden sein und darf am Wahltag das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3

(1) In jedem Wahlkreis sind drei Mitglieder der Landessynode nach Maßgabe von § 19 Abs. 3 der Kirchenverfassung zu wählen. Die Wahl ist in jedem Wahlkreis getrennt durchzuführen nach

- a) Synodalen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung (Laien),
 b) Synodalen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung (Geistliche).

(2) Die Wahl erfolgt in den einzelnen Kirchgemeinden durch geheime persönliche Stimmabgabe in einer Sitzung des Kirchenvorstandes. Ortsabwesenden und erkrankten Wahlberechtigten kann Briefwahlrecht eingeräumt werden, wenn dies in der gemäß § 11 von der Kirchenleitung zu treffenden Regelung vorgesehen wird.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Das Nähere bestimmt die gemäß § 11 von der Kirchenleitung zu treffende Regelung.

§ 4

(1) Die Landessynode prüft die Gültigkeit der Wahl anhand des Berichtes des Landeskirchenamtes und der Wahlunterlagen durch ihren Wahlprüfungsausschuss.

(2) Aufgrund des Berichtes dieses Ausschusses beschließt die Landessynode über die Gültigkeit der Wahl.

(3) Hat die Landessynode die Ungültigkeit der Wahl in einem oder mehreren Wahlkreisen festgestellt, ist eine Wiederholungswahl nach Maßgabe der gemäß § 11 von der Kirchenleitung zu treffenden Regelung in den betreffenden Wahlkreisen durchzuführen.

(4) Bis zur Feststellung der Ungültigkeit der Wahl haben die Gewählten Sitz und Stimme.«

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird das Wort »Gelübde« durch das Wort »Gelöbnis« ersetzt.
 b) In Buchstabe b wird das Wort »Verpflichtung« durch das Wort »Ernennung« ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

»§ 6

(1) Wer nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung gewählt oder berufen ist, scheidet aus der Landessynode an dem Tag aus, von dem an er dem Personenkreis nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung angehört.

(2) Wer nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung gewählt oder berufen worden ist, scheidet aus der Landessynode an dem Tage aus, von dem an er nicht mehr dem in § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung ge-

nannten Personenkreis angehört, bei Übernahme eines geistlichen Amtes außerhalb des Bereiches der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens am Tage der Übernahme dieses Amtes.

(3) In die Landessynode berufene Superintendenten verlieren ihre Mitgliedschaft in der Landessynode an dem Tage, an welchem sie aus dem Superintendentenamt ausscheiden.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Landessynode vorzeitig aus, so rückt unter Berücksichtigung von § 23 Abs. 4 der Kirchenverfassung derjenige Kandidat nach, der bei der Wahl nach dem Gewählten die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Steht kein solcher Kandidat als Mitglied zur Verfügung, so hat die Kirchenleitung eine Ersatzberufung aufgrund von Kandidatenvorschlägen aus dem Wahlkreis vorzunehmen.

(5) Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, so hat die Kirchenleitung eine entsprechende Ersatzberufung vorzunehmen.«

5. In § 8 werden die Wörter »geistlichen Mitgliedern der Landessynode« durch die Wörter »Mitgliedern nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung« ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender Satz 2 wird angefügt: »Bei berufenen Mitgliedern ist die Kirchenleitung zu hören.«
 - bb) Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
7. §§ 10 und 11 werden wie folgt gefasst:

»§ 10

Jedes Ausscheiden eines Landessynodalen aus der Landessynode ist vom Präsidenten der Landessynode dem Betroffenen und der Kirchenleitung mitzuteilen.

§ 11

Die Aufgliederung des Gebiets der Landeskirche in Wahlkreise und die Beschlussfassung über die Landessynodal-Wahlordnung obliegen der Kirchenleitung.«

8. Der bisherige § 11 wird § 12.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

B o h l

Nr. 132 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes.

Vom 23. April 2007. (ABl. S. A95)

Die Landessynode hat auf der Grundlage von § 39 Nr. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 17. November 1992 (ABl. S. A 182) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter »Kirchenamtsräte der Landeskirche« durch die Wörter »Leiter der Regionalkirchenämter« ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden die Wörter »des Wahlkörpers (§ 3 Abs. 1)« und »des Wahlkörpers« jeweils durch die Wörter »der Landessynode« ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter »treten Landessynode, Landesbischof und Landeskirchenamt als Wahlkörper« durch die Wörter »tritt die Landessynode« ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter »der Wahlkörper« durch die Wörter »die Landessynode« und das Wort »seiner« durch das Wort »ihrer« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter »der Wahlkörper« durch die Wörter »die Landessynode«, das Wort »seiner« durch das Wort »ihrer« und das Wort »er« durch das Wort »sie« ersetzt.
4. In § 6 Abs. 5 werden die Wörter »Vorsitzenden des Wahlkörpers« durch die Wörter »Präsidenten der Landessynode« ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

B o h l

Nr. 133 Kirchengesetz zur Regelung dienst- und versorgungsrechtlicher Verhältnisse des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes.

Vom 23. April 2007. (ABl. S. A95)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 29 Abs. 1 und § 33 Abs. 2 der Kirchenverfassung in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Landesbischof und der Präsident des Landeskirchenamtes werden für eine Amtszeit von 12 Jahren gewählt. Der Gewählte wird nach der Wahl unter Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 12 Jahren zum Landesbischof oder zum Präsidenten des Landeskirchenamtes durch die Kirchenleitung ernannt.

(2) Die Ernennung des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes zum Kirchenbeamten auf Zeit

setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Ernennung ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens begründet wird, sofern ein solches nicht bereits besteht oder über den Tag der Ernennung hinaus zu einer anderen Kirche oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft im Wege der Beurlaubung fortbesteht. Wird zum Zeitpunkt der Ernennung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zugleich ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens begründet, erfolgt dies unter Übertragung eines Amtes als Oberkirchenrat mit Besoldung nach Besoldungsgruppe A 16.

(3) Vom Tag der Ernennung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit an ruhen für dessen Dauer die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Betreffenden zuletzt im Dienstverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist.

(4) Für das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit und das gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 zu unterlegende Dienstverhältnis auf Lebenszeit gelten die Bestimmungen über Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit entsprechend, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt wird.

(5) Die Bestimmungen über das Lebensalter als Einstellungsvoraussetzung sind nicht anzuwenden, dies gilt ebenso für das Erfordernis einer Probezeit sowie die Erfüllung der Wartezeit gemäß § 7 des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes.

(6) Die Amtszeit des Landesbischofs oder des Präsidenten des Landeskirchenamtes beginnt mit dem Tag der Ernennung und endet nach 12 Jahren mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, auf den die Ernennung fiel. Sie endet vor Ablauf von 12 Jahren, wenn der Betreffende durch Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand tritt, aus anderen Gründen nach den Vorschriften für die Dienstverhältnisse auf Lebenszeit in den Warte- oder Ruhestand versetzt wird oder sein Dienstverhältnis endet.

(7) Die Landessynode kann auf Vorschlag der Kirchenleitung und mit Einverständnis des Betreffenden eine befristete Verlängerung der Amtszeit beschließen. Der Beschluss ist spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit zu fassen. Wird das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit verlängert, dauert die Amtszeit für die mit dem Synodalbeschluss festgelegte Zeit an. Für die Anwendung dieses Gesetzes gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 2

(1) Mit dem Ablauf der Amtszeit ist der Landesbischof oder der Präsident des Landeskirchenamtes aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit kraft Gesetzes entlassen. Mit der Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Zum gleichen Zeitpunkt endet das Ruhen gemäß § 1 Abs. 3 des unterlegten Dienstverhältnisses auf Lebenszeit. Besteht mit dem Landesbischof oder dem Präsidenten des Landeskirchenamtes ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, gelten die nachfolgenden Regelungen der Absätze 2 bis 6 und § 3.

(2) Zum Zeitpunkt der Entlassung gemäß Absatz 1 Satz 1 ist der Landesbischof oder der Präsident des Landeskirchenamtes in den Ruhestand zu versetzen, es sei denn, er wird zu diesem Zeitpunkt gemäß Absatz 3 in den Wartestand versetzt oder es wird ihm zu diesem Zeitpunkt eine neue Stelle übertragen.

(3) Der Landesbischof oder der Präsident des Landeskirchenamtes kann vor Ablauf der Amtszeit eine Erklärung abgeben, wonach er sein früheres oder ein anderes Amt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wahrzunehmen beabsich-

tigt. Liegt diese Erklärung vor und kann eine entsprechende Stelle zum Zeitpunkt des Ablaufes der Amtszeit noch nicht übertragen werden, ist der Betreffende in den Wartestand unter Zahlung der Besoldung nach Besoldungsgruppe A 16 zu versetzen. Erhält der Betreffende während dieser Zeit weiteres Erwerbseinkommen, werden diese in voller Höhe auf die Besoldung angerechnet. Mit der Übertragung einer neuen Stelle erhält er die vorgesehenen Dienstbezüge zuzüglich einer Zulage in Höhe der Differenz zur Besoldungsgruppe A 16, es sei denn, es sind mit dem mit der neuen Stelle übertragenen Amt höhere Dienstbezüge verbunden.

(4) Das Landeskirchenamt ist verpflichtet, einen Landesbischof oder einen Präsidenten des Landeskirchenamtes, der diesen Dienst beendet, wirksam in seinen Bemühungen um die Übertragung einer anderen Aufgabe zu unterstützen. Ist die Übertragung einer neuen Stelle binnen Jahresfrist nach der Versetzung in den Wartestand nicht erfolgt, ist der Betreffende in den Ruhestand zu versetzen. Er kann jederzeit aus dem Wartestand gemäß Absatz 3 sowie aus einer ihm nach Ablauf der Amtszeit übertragenen Stelle heraus ohne Angabe von Gründen die Versetzung in den Ruhestand beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben. Mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 2 sowie nach den Sätzen 2 oder 3 entsteht ein Anspruch auf Versorgung gemäß § 3.

(5) Der Landesbischof oder der Präsident des Landeskirchenamtes sind berechtigt, nach Ablauf der Amtszeit ihre jeweilige Dienstbezeichnung mit dem Zusatz »außer Dienst« (a. D.), mit Eintritt in den Ruhestand mit dem Zusatz »im Ruhestand« (i. R.) weiter zu führen. Diese Dienstbezeichnung kann nicht neben einer weiteren Dienstbezeichnung geführt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze und vor dem Ende der Amtszeit das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit im Einvernehmen mit der Kirchenleitung beendet wird. Die vorzeitige Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit kann bei einem Landesbischof oder Präsidenten des Landeskirchenamtes, dessen Dienstverhältnis auf Lebenszeit mit einer anderen Kirche oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft fortbesteht, nur im Einvernehmen mit dem Dienstherrn der beurlaubenden Körperschaft erfolgen.

§ 3

(1) Aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ergibt sich kein selbstständiger Anspruch auf Versorgung.

(2) Für die Versorgung des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes im Ruhestand gelten die Bestimmungen des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(3) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Dienstverhältnis auf Lebenszeit berechnen sich auf der Grundlage der Besoldungsgruppe A 16. War ein Amt aus dem Dienstverhältnis auf Lebenszeit vor oder nach der Amtszeit als Landesbischof oder Präsident des Landeskirchenamtes einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet, so berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf der Grundlage dieser Besoldungsgruppe. Den Dienstbezügen nach Satz 1 oder 2 ist ein Unterschiedsbetrag zwischen diesen und den Dienstbezügen, die im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit als Landesbischof oder Präsident des Landeskirchenamtes ruhegehaltfähig waren, hinzuzurechnen und zwar in Höhe eines Zwölftels pro angefangenem Dienstjahr des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit.

(4) Wird der Landesbischof oder der Präsident des Landeskirchenamtes vor Erreichen der gesetzlichen Altersgren-

ze in den Ruhestand versetzt, erfolgt keine Verminderung des Ruhegehaltes gemäß § 10 Abs. 2 des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes.

(5) Im Falle des Absatzes 4 sind mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze die Versorgungsbezüge des Landesbischofs oder des Präsidenten des Landeskirchenamtes neu zu berechnen. Dabei sind die ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten zugrunde zu legen, die zurückgelegt worden wären, wenn er bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche gestanden hätte.

§ 4

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

§ 5

(1) Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Es gilt nicht für den zu diesem Zeitpunkt das Amt innehabenden Landesbischof und Präsidenten des Landeskirchenamtes, deren Amtszeit mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand nach den Vorschriften für Dienstverhältnisse auf Lebenszeit endet.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

B o h l

Nr. 134 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes.

Vom 23. April 2007. (ABl. S. A97)

Die Landessynode hat auf der Grundlage von § 39 Nr. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 21. Oktober 1985 (ABl. S. A 81) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»Kirchengesetz zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der Mitglieder des Landeskirchenamtes«

2. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

»§ 1

Die Ernennung der Superintendenten der Landeskirche erfolgt durch die Kirchenleitung ohne zeitliche Begrenzung der Amtsdauer nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes. Der Ernennung geht die Wahl durch die Kirchenbezirkssynode voraus. Die mit dem Superintendentenamte verbundene Pfarrstelle wird unbefristet übertragen.

§ 2

(1) Der Superintendent widmet sich vorrangig seinen geistlichen Leitungsaufgaben im Kirchenbezirk. Zu diesem Zweck soll er alle gegebenen Möglichkeiten einer Entlastung von anderen Verpflichtungen nutzen.

(2) Wird ein Superintendent durch pfarramtlichen Dienst überlastet, so kann er sich darin im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand seiner Gemeinde von einem anderen Pfarrer der Gemeinde unterstützen oder vertreten lassen.

(3) Das Landeskirchenamt hat einem Pfarrer des Kirchenbezirks auf Vorschlag des Superintendenten nach Gehör des Kirchenbezirksvorstandes und der Pfarrkonvente die Vertretung des Superintendenten zu übertragen. Der Superintendent ist berechtigt, sich für bestimmte Fälle vorübergehend auch durch einen anderen Pfarrer des Kirchenbezirks vertreten zu lassen.

(4) Der Superintendent kann zu seiner Entlastung den Konventsvorsitzenden Aufgaben im Rahmen der Konventsordnung übertragen.«

3. In der Überschrift zu Abschnitt II, § 8 Abs. 1, § 9 und § 10 Abs. 1 wird das Wort »ordentlichen« jeweils gestrichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

B o h l

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 135 Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBesG).

Vom 21. April 2007. (ABl. Föd. EKM S. 167)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat das folgende Kirchengesetz erlassen, dass hiermit verkündet wird:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt – sofern nicht etwas anderes bestimmt ist – die Besoldung der Männer und Frauen, die zum Kirchenbeamten oder zur Kirchenbeamtin in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen berufen sind.

§ 2

Träger der Besoldung

Die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen wird von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen getragen.

Abschnitt 2**Besoldung**

1. Allgemeine Vorschriften

§ 3

Besoldung der Kirchenbeamten

(1) Zur Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt,
2. Zulagen,
3. Familienzuschlag,
4. Altersteildienstzuschlag.

(2) Zur Besoldung gehören ferner die Anwärterbezüge.

(3) Wird dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass das Grundgehalt unter Abzug des wohnungsbezogenen Bestandteils gezahlt wird.

§ 4

Altersteildienstzuschlag

(1) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Altersteildienst (§ 51 KBG) wird ein nichtruhegehaltfähiger Altersteildienstzuschlag gewährt.

(2) Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettodienstbezügen für den Altersteildienst und 77 vom Hundert der Nettodienstbezüge, die bei Fortsetzung des Dienstes im bisherigen Dienstumfang zustehen würden, gewährt. Zur Ermittlung der letztgenannten Nettodienstbezüge sind die Bruttodienstbezüge um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38 a, 38 b des Einkommensteuergesetzes), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von 8 vom Hundert der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39 a des Einkommensteuergesetzes) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(3) Bruttodienstbezüge im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen sowie Überleitungs- und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen.

§ 5

Rentenanrechnung, Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung

(1) Auf die Dienstbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf von der Kirche finanzierten Beitragszahlungen beruhen, in voller Höhe angerechnet. Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind verpflichtet, Ansprüche auf Erstattung von Beiträgen gegen die gesetzliche Rentenversicherung auf Veranlassung der Lan-

deskirche geltend zu machen und den Erstattungsanspruch an die Landeskirche abzutreten, soweit die Beiträge ausschließlich von der Landeskirche getragen wurden. Für den Fall, dass die Abtretung nicht erfolgt, ist die Landeskirche berechtigt, den Erstattungsbetrag auf die Besoldung anzurechnen.

2. Grundgehalt

§ 6

Höhe des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des verliehenen Amtes.

(2) Die Ämter der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und ihre Besoldungsgruppen werden in einer Besoldungsordnung, die vom Landeskirchenrat erlassen wird, geregelt. Die Zuweisung der Eingangsamter zu den verschiedenen Besoldungsgruppen richtet sich nach § 23 Bundesbesoldungsgesetz.

(3) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage¹. Sie entsprechen 95 vom Hundert der vergleichbaren Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung (Bemesungssatz).

§ 7

Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird nach Stufen bemessen. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

(2) Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Es wird mindestens das Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe gezahlt.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen verbleiben in ihrer bisherigen Stufe, solange sie im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben sind. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Amtenhebung oder Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin oder infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum der Beurlaubung oder der vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 2.

3. Besoldungsdienstalter

§ 8

Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt vorbehaltlich der Absätze 2 und 4 am Ersten des Monats, in dem Kirchenbeamte das 21. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um die Zeiten nach Vollendung des 31. Lebensjahres, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben, und zwar um ein Viertel der Zeit bis zum vollendeten 35. Lebensjahr und um die Hälfte der weiteren Zeit. Bei Kirchenbeamten in Laufbahnen mit einem Eingangsamter der Besoldungsgruppe A 13 tritt an die Stelle des 31. das 35. Lebensjahr. Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet.

¹ Hier nicht abgedruckt.

(3) Zur Besoldung im Sinne von Absatz 2 gehören auch die Anwärterbezüge. Der Besoldung im Sinne von Absatz 2 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst sowie bei einem Arbeitgeber, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet, gleich.

(4) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten

1. einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes ohne Wartegeld, wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, dass die Freistellung oder der Wartestand dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient,
4. eines hauptberuflichen Dienstes, der im Wartestand nach § 62 Absatz 1 des Kirchenbeamtengesetzes übertragen worden ist,
5. der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn der Kirchenbeamte anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen oder
6. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitationsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem Dienstherrn des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

Wird ein Kind gleichzeitig oder nacheinander von mehreren Besoldungsberechtigten betreut, so wird die Betreuungszeit nach Satz 1 Nr. 1 insgesamt nur einmal angerechnet. Zur Feststellung der Kinderbetreuungszeit bei mehreren Besoldungsberechtigten dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und ausgetauscht werden. Wird der Datenaustausch von einer anderen Dienststelle oder dem anderen Besoldungsberechtigten abgelehnt und kein anderer ausreichender Nachweis erbracht, so wird von der widerlegbaren Annahme ausgegangen, dass die Betreuungszeit bei dem anderen Besoldungsberechtigten berücksichtigt wird.

§ 9

Festsetzung des Besoldungsdienstalters

(1) Das Besoldungsdienstalter ist bei der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis und bei Wiederaufnahme des Dienstes nach einer Beurlaubung festzusetzen. Dem Besoldungsberechtigten sind die Berechnung und Festsetzung schriftlich mitzuteilen.

(2) Haben Kirchenbeamte bei ihrer erstmaligen Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes das nach § 8 Absatz 2 maßgebliche Lebensjahr noch nicht vollendet, kann von einer förmlichen Festsetzung des Besoldungsdienstalters abgesehen werden.

4. Zulagen

§ 10

Amts- und Stellenzulagen

(1) Für herausgehobene Funktionen können durch Verordnung des Landeskirchenrates Amtszulagen und Stellenzulagen vorgesehen werden.

(2) Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(3) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden. Sie sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Wird dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin vorübergehend im dienstlichen Interesse eine andere Funktion übertragen, wird für die Dauer ihrer Wahrnehmung die Stellenzulage weiter gewährt. Daneben wird eine Stellenzulage für diese andere Funktion nur in Höhe des Mehrbetrages gewährt. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 2 trifft das Kollegium des Kirchenamtes.

§ 11

Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

(1) Werden dem Besoldungsberechtigten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen und hat die Vertretung länger als drei Monate gedauert, erhält er nach Ablauf dieser Frist eine persönliche Zulage für den letzten Kalendermonat der Frist und für jeden folgenden vollen Kalendermonat der weiteren Vertretung.

(2) Die persönliche Zulage wird unter Anrechnung einer etwaigen Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet wird.

§ 12

Ausgleichszulagen

(1) Verringern sich die Dienstbezüge eines Besoldungsberechtigten, weil

1. er aus dienstlichen Gründen ohne seine Zustimmung versetzt ist oder
2. er zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit anderweitig verwendet wird oder
3. er die vorgeschriebenen besonderen gesundheitlichen Anforderungen, ohne dass er dies zu vertreten hat, nicht mehr erfüllt und deshalb anderweitig verwendet wird oder
4. er in die nächsthöhere Laufbahn aufgestiegen ist, erhält er eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen neuen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zugestanden haben; Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Die Ausgleichszulage wird Kirchenbeamten auf Zeit für die restliche Amtszeit gewährt. Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um den Erhöhungsbetrag.

(2) Verringern sich die Dienstbezüge eines Besoldungsberechtigten aus anderen dienstlichen Gründen, gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 5 entsprechend. Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf einer im Rahmen eines Disziplinarverfahrens erlassenen Disziplinarmaßnahme beruht. Der Wegfall einer Stellenzulage wird nur ausgeglichen, wenn der Besoldungsberechtigte mindestens fünf Jahre ununterbrochen zulageberechtigt verwendet worden ist.

(3) Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen. Zu den Dienstbezügen rechnen auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen,

soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung von Dienstbezügen nach Satz 1 gewährt werden.

5. Familienzuschlag

§ 13

Gewährung des Familienzuschlags

(1) Für die Gewährung des Familienzuschlags finden die für die Beamten des Bundes jeweils geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, dass der Familienzuschlag aus den beteiligten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Kassen an die Bezugsberechtigten (Ehepaare, Kindergeldbezugsberechtigte) insgesamt nur einmal gezahlt werden darf. Entsteht für einen Besoldungsberechtigten aus dieser Regelung eine unbillige Härte, so kann das Kirchenamt auf Antrag die Berücksichtigung eines Kindes zulassen, wenn und solange dem Besoldungsberechtigten das Sorgerecht für das Kind allein zusteht und er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch, wenn dem Ehegatten des Besoldungsberechtigten aufgrund der Änderung tariflicher oder besoldungsrechtlicher Regelungen sowie von Arbeitsrechtregelungen der bisherige ehedaten- oder kinderbezogene Bestandteil der Vergütung in anderer Weise weitergewährt wird; die Möglichkeit der Gewährung bei ordnungsgemäßer Stellung eines Kindergeldantrages steht einer tatsächlichen Gewährung gleich. Wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des an den Ehegatten bisher zu zahlenden Ortszuschlags nicht oder nicht vollständig übergeleitet, erhält der Besoldungsberechtigte den Familienzuschlag der Stufe 1 in der bisherigen Höhe weiterhin gezahlt.

6. Anwärterbezüge

§ 14

Anwärterbezüge

(1) Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) erhalten Anwärterbezüge in entsprechender Anwendung der für die Anwärter des Bundes geltenden Regelungen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine jährliche Sonderzuwendung, Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen werden nicht gewährt.

(2) Die Höhe des Anwärtergrundbetrages und des Familienzuschlages ergibt sich aus der Anlage².

7. Begrenzte Dienstfähigkeit

§ 15

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 70 Kirchenbeamtenengesetz) erhalten Kirchenbeamte Dienstbezüge entsprechend § 6 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz. Sie werden mindestens in Höhe des Ruhegehaltes gezahlt, dass sie bei Versetzung in den Ruhestand erhalten würden.

Abschnitt 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16

Grundgehaltssätze bis zum Erreichen der Bundesbesoldung

Abweichend von § 6 Abs. 3 richten sich die Grundgehaltssätze bis zum Erreichen des dort genannten Bemessungssatzes

a) für Anwärter (§ 14) und Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen bis Besoldungsgruppe A 11 nach dem für das Beitrittsgebiet durch die jeweils geltende Bundes-Besoldungsübergangsverordnung festgelegten Vomhundertsatz,

b) für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen ab Besoldungsgruppe A 12 nach dem für das Beitrittsgebiet durch die jeweils geltende Bundes-Besoldungsübergangsverordnung festgelegten und um 5 Prozentsätze abgeminderten Vomhundertsatz.

§ 17

Anwendung des staatlichen Besoldungsrechts

(1) Soweit nicht in diesem Gesetz Regelungen getroffen sind oder durch dieses Gesetz oder sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist, finden die für die Bundesbeamten geltenden Besoldungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Bei der Anwendung des staatlichen Besoldungsrechts ist der kirchliche Dienst wie öffentlicher Dienst zu behandeln.

(3) § 27 Abs. 3, § 42 a und § 67 des Bundesbesoldungsgesetzes finden keine Anwendung.

(4) Abweichend von § 2 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen widerruflich auf einen Teil der Besoldung verzichten. Der Verzicht darf den angemessenen Lebensunterhalt des Besoldungsberechtigten und seiner Familie nicht gefährden. Der Verzicht hat keine Auswirkung auf die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

§ 18

Kirchlicher Dienst, öffentlicher Dienst

(1) Kirchlicher Dienst im Sinne dieser Verordnung ist die Tätigkeit bei

- a) kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) beim Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, seinen Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen,
- c) ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,
- d) ausländischen evangelischen Kirchen,
- e) evangelischen Kirchengemeinschaften im In- und Ausland.

Dem kirchlichen Dienst nach Satz 1 kann die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- und Ausland sowie bei missionarischen, diakonischen und sonstigen Werken und Einrichtungen christlicher Kirchen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform gleichgestellt werden.

(2) Öffentlicher Dienst im Sinne dieses Gesetzes ist die Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 BBesG).

§ 19

Mitwirkungspflicht

Kirchenbeamte sind verpflichtet, der zuständigen Stelle alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung ihrer Bezüge auswirken können, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dazu gehören insbesondere alle Ände-

² Hier nicht abgedruckt.

rungen des Familienstandes und der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages beeinflussen, die Änderung von Wohnsitz und Konten. Kommen Kirchenbeamte ihrer Pflicht gemäß Satz 1 nicht nach, so können die Bezüge ganz oder teilweise einbehalten werden, bis die erforderlichen Angaben vorliegen.

§ 20

Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlässt der Landeskirchenrat.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung vom 22. März 1997 (ABl. ELKTh S. 111 und S. 150) – zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. Oktober 1999 (ABl. ELKTh S. 226) – außer Kraft.

W i t t e n b e r g , den 21. April 2007

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Steffen H e r b s t

Präsident

Dr. Christoph K ä h l e r

Landesbischof

Nr. 136 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Vom 21. April 2007. (ABl. Föd. EKM S. 170)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erlässt das folgende Kirchengesetz, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 21. Januar 1992 (ABl. ELKTh S. 38), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2006 (ABl. S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Paragrafenangabe »§ 24 Abs. 3 Nr. 2 Kirchenbeamtenengesetz« durch die Paragrafenangabe »§ 67 Abs. 1 Nr. 2 Kirchenbeamtenengesetz« ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte »oder nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 Kirchenbeamtenengesetz bzw. § 6 a Abs. 1 oder Abs. 2 Kirchenbeamtenenergänzungsgesetz« durch die Worte »oder nach § 67 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Kirchenbeamtenengesetz in Verbindung mit § 8 Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland« ersetzt.

2. Nach § 36 b wird folgender § 36 c eingefügt:

»§ 36 c

Übergangsregelung für am 1. April 2007 vorhandene Versorgungsberechtigte, Versorgungsabschlag bei Altersteildienst

§ 9 Absatz 2 findet keine Anwendung für am 1. April 2007 vorhandene versorgungsberechtigte Kirchenbeamte,

1. die bei Eintritt in den Ruhestand Altersteildienst von mindestens zwei Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Kirchenbeamtenengesetz die Ruhestandsversetzung beantragt haben,
2. deren für mindestens zwei Jahre bewilligter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit vorzeitig endet.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2007 in Kraft.

W i t t e n b e r g , den 21. April 2007

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Steffen H e r b s t

Präsident

Dr. Christoph K ä h l e r

Landesbischof

Nr. 137 Beschluss der Landessynode zur Aufarbeitung von MfS-Verstrickungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und zur weiteren Auseinandersetzung mit Fragen der Kirchlichen Zeitgeschichte Thüringens.

Vom 21. April 2007. (ABl. Föd. EKM S. 171)

1. Die Landessynode dankt OKR i. R. Walter Weispfenning für den im Auftrag des Landeskirchenrates verfassten Bericht (epd-Dokumentation 40/2006), der sachlich und ausführlich den differenzierten, vorrangig dienstrechtlichen Umgang mit MfS-Belastungen in der Landeskirche dokumentiert. Sie nimmt diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis.
2. Zugleich dankt die Landessynode der Evangelischen Akademie Thüringen, dass sie die Veröffentlichung des Berichts im September 2006 zum Anlass genommen hat, eine Tagung zu dieser Thematik zu organisieren, auf der die Ergebnisse der Überprüfung, der Weg der Aufarbeitung und die Ursachen für MfS-Verstrickungen auch im Vergleich zu anderen Landeskirchen und Institutionen diskutiert werden konnten.
3. Viele der Opfer des früheren Ministeriums für Staatssicherheit, der SED- und der Behördenwillkür der DDR sind bis heute in ihren Lebensläufen benachteiligt.

Die Landessynode bittet die Einrichtungen, Werke, Kreissynoden und Kirchgemeinden der ELKTh, diesen Menschen besondere Aufmerksamkeit zu schenken und ihre Lebensperspektive stärker in der gesellschaftlichen Wahrnehmung zu verankern. Sie dankt zugleich allen, die dem Druck des DDR-Systems in jeder Form widerstanden haben.

- Die Landessynode stellt fest, dass bei der Auf- bzw. Einarbeitung der Geschichte den Opfern mehr Aufmerksamkeit geschenkt und deren Perspektiven noch stärker herausgearbeitet werden muss. Dabei sind auch diejenigen in den Blick zu nehmen, die durch das Handeln kirchenleitender Personen und anderer kirchlicher Mitarbeiter verletzt wurden.
4. Die Landessynode bittet den Landeskirchenrat, die wissenschaftliche Erforschung und Diskussion über das Wirken des MfS und anderer staatlicher Organe der DDR zu fördern und in Abstimmung mit der Theologischen Fakultät Jena Forschungsaufträge zur Kirchlichen Zeitgeschichte Thüringens fortzuführen und weitere zu erteilen.
 5. Die Landessynode dankt dem Thüringer Predigerseminar für die Veranstaltung von zehn Studententagen, die sich der Geschichte des von 1939 bis 1945 in Eisenach bestehenden »Instituts zur Erforschung und Beseitigung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben« und einer Neubesinnung auf das geschwisterliche Verhältnis von Juden und Christen widmeten. Sie sieht darin einen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben, die die VII. Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen auf ihrer 9. Tagung vom 3. bis 6. November 1988 in einer Erklärung beschrieben hat.

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 138 Stiftung Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg.

Vom 24. April 2007. (Abl. Bd. 62 S. 407)

Der Oberkirchenrat hat am 24. April 2007 gemäß § 5 Kirchliches Gesetz zur Errichtung der Stiftung Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg (Abl. Bd. 62 S. 360) eine Satzung erlassen. Der Text der Satzung wird nachstehend bekannt gegeben.

R u p p

Satzung der Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung trägt den Namen Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg (EVW) und hat ihren Sitz in Stuttgart. Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat den Zweck, mit ihren Erträgen zur Deckung der Aufwendungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und ihrer Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der Verbände nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz für die zusätzliche Altersversorgung ihrer privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Versorgung ihrer Beamtinnen und Beamten beizutragen und sie zu sichern.

(2) Die Stiftung bildet für die Landeskirche einerseits und die Gesamtheit der Kirchengemeinden andererseits gesonderte Vermögensmassen, die jeweils getrennt voneinander ausgewiesen werden und nur entsprechend dem jeweiligen Zweck verwendet werden dürfen. Die Bildung weiterer gesonderter Vermögensmassen im Rahmen des Stiftungszwecks, insbesondere durch Zustiftungen, ist zulässig.

(3) Die Stiftung schüttet die Erträge des Stiftungsvermögens jährlich an die Landeskirche aus.

1. Aus den Erträgen des für die Mitarbeitenden der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände gewidmeten Stiftungsvermögens verteilt der Oberkirchenrat an die Gesamtheit der Kirchengemeinden jedes Kirchenbezirks einen Anteil entsprechend dem Maßstab für die Verteilung der Kirchensteuer an diese Kirchengemeinden. Die Aufteilung auf die Kirchengemeinden nimmt der Kirchenbezirksausschuss mit der Entscheidung über die Kirchensteuerzuweisung vor. Die Be-

zirksynode kann durch Bezirkssatzung nähere Regelungen treffen. Auf die Ausschüttung der Erträge kann durch Beschluss der Landessynode ganz oder teilweise verzichtet werden. In diesem Fall stehen die nicht ausgeschütteten Erträge für spätere Ausschüttungen zur Verfügung oder werden, wenn die Landessynode es beschließt, dem Stamm des Vermögens zugeführt.

2. Auf die Ausschüttung der Erträge des Anteils der Landeskirche kann der Oberkirchenrat ganz oder teilweise verzichten. In diesem Fall stehen die nicht ausgeschütteten Erträge für spätere Ausschüttungen zur Verfügung oder werden, wenn auch hierauf verzichtet wird, dem Stamm des Vermögens zugeführt.

(4) Das Vermögen der Stiftung einschließlich des Vermögensstamms kann mit Zustimmung der Landessynode verwendet werden, um eine kapitalgedeckte Übernahme oder Absicherung der nach Absatz 1 zu sichernden Verpflichtungen der Kirchengemeinden und der Landeskirche durch Dritte, für die ein öffentlich-rechtlicher Rechtsträger Gewährleistung bietet, zu finanzieren.

(5) Falls erforderlich, ist die Stiftung berechtigt, den Stamm des Vermögens anzugreifen. Dies gilt insbesondere, wenn die Landeskirche oder die Gesamtheit der Kirchengemeinden in eine finanzielle Notlage geraten, die die Erfüllung ihrer laufenden, nach Absatz 1 durch die Stiftung zu sichernden Verpflichtungen in Frage stellt.

(6) Für die Verwendung der Mittel nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 gelten die Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg sinngemäß.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mittel der Stiftung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Stiftung mit einem Stiftungskapital von mindestens achtzig Millionen Euro ausgestattet. Es ist auszuweisen, wie viel hiervon nach § 2 Abs. 2 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden einer-

seits und für die zusätzliche Altersversorgung der privat-rechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten der Landeskirche andererseits gewidmet ist.

(2) Im Übrigen sammelt die Stiftung die erforderlichen Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben an. Hierzu gehören

1. die Erträge des Stiftungskapitals, soweit sie nicht ausgeschüttet werden,
2. die Zuwendungen der Landeskirche oder Dritter,
3. Zuführungen von Mitteln mit denen nach § 1 Abs. 1 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz in Verbindung mit § 14 a BBesG Versorgungsrücklagen als Sondervermögen zu bilden sind.

(3) Über die Zuführung verfügbarer Mittel zum Stiftungskapital entscheidet, abgesehen von den Fällen des § 2 Abs. 3, der Vorstand der Stiftung.

§ 5

Vermögensverwaltung und Finanzplanung

(1) Das Stiftungsvermögen muss für die satzungsgemäße Verwendung in angemessener Zeit verfügbar sein. Es ist so anzulegen, dass ein angemessener Ertrag gewährleistet ist. Das Anlagerisiko ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verteilen.

(2) Es ist eine Finanzplanung aufzustellen.

§ 6

Vorstand, Beirat für Vermögensanlagen

(1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Mit den Aufgaben des Vorstands wird der Evangelische Oberkirchenrat in Stuttgart betraut. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Der Vorstand beruft einen Beirat für Vermögensanlagen, der aus vier Mitgliedern, wovon mindestens drei der Landessynode angehören müssen, besteht. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Der Beirat für Vermögensanlagen ist nach Bedarf, jedoch mindestens jährlich einmal, einzuberufen. Er berät den Oberkirchenrat insbesondere bei den Richtlinien für die Anlage des Vermögens.

§ 7

Änderung der Satzung, Heimfall

(1) Der Oberkirchenrat kann Änderungen der Satzung beschließen.

(2) Die Aufhebung der Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks können, außer aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen, durch kirchliches Gesetz erfolgen.

(3) Bei einer Auflösung der Stiftung geht das vorhandene Vermögen auf die Evangelische Landeskirche in Württemberg über mit der Verpflichtung, es im Sinne des Stiftungszwecks und unter Beachtung der besonderen Zweckbestimmung nach § 2 Abs. 2 zu verwenden.

§ 8

Rechnungsprüfung

Die Rechnung der Stiftung wird durch das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geprüft.

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Mit Schreiben vom 21. Mai 2007 hat uns das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mitgeteilt, dass Pfarrer Peter Kemmether, Kirchengemeinde Bechhofen a. d. Heide, DB Ansbach, mit Ablauf des 24. März 2007 gemäß § 117 Abs. 1 Nr. 1 PfG aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ausgeschieden und in die römisch-katholische Kirche eingetreten ist.

Pfarrer Kemmether verliert damit nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der VELKD die Rechte aus der Ordination (Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und zum Tragen der Amtskleidung).

H a n n o v e r , den 31. Mai 2007

Amt der VELKD

Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Mit Schreiben vom 14. Mai 2007 hat uns das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mitgeteilt, dass Pfarrer i. m. D. Prof. em. Dr. Karl Christian Felmy, aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ausgetreten und in eine orthodoxe Kirche eingetreten ist. Dadurch scheidet er gemäß § 117 Abs. 1 Nr. 1 PfG aus dem mittelbaren Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern aus.

Prof. em. Dr. Karl Christian Felmy verliert damit nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der VELKD die Rechte aus der Ordination (Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und zum Tragen der Amtskleidung).

H a n n o v e r , den 31. Mai 2007

Amt der VELKD

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 116* Geschäftsordnung der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 21. Juni 2007. 193

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 117 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (KirchenbeamtenbesoldungsG). Vom 27. April 2007. (GVBl. S. 69) 194
- Nr. 118 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrrbesoldungsgesetzes. Vom 27. April 2007. (GVBl. S. 69) 194
- Nr. 119 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 27. April 2007. (GVBl. S. 70) 195
- Nr. 120 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars. Vom 28. April 2007. (GVBl. S. 71) 195

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- Nr. 121 Kirchengesetz über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz). Vom 21. April 2007. (KABl. S. 70) 196
- Nr. 122 Kirchengesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Prädikantengesetz). Vom 21. April 2007. (KABl. S. 72) 199
- Nr. 123 Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Evangelischen Kirchenvertrages Berlin. Vom 20. Februar 2007. (KABl. S. 74) 200

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 124 Kirchengesetz zur Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Kirchenmusikgesetz). Vom 27. April 2007. (KABl. S. 106) 200

- Nr. 125 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KStiftG) sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Vermögensaufsichtsgesetz-VAufsG). Vom 28. April 2007. (KABl. S. 108) 203

- Nr. 126 Kirchengesetz zur Neufassung der Regelung über die Personalzuweisung für nicht-theologische Stellen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 28. April 2007. (KABl. S. 112) 205

- Nr. 127 Schulstiftung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 15. Januar 2007. (KABl. S. 114) 207

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 128 Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 12. Mai 2007. (ABl. S. 114) 209

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 129 Kirchengesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Zusammensetzung von Kirchenvorständen und Kirchengemeindevertretungen. Vom 22. April 2007. (ABl. S. A 89) 210

- Nr. 130 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke. Vom 23. April 2007. (ABl. S. A 93) 214

- Nr. 131 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode. Vom 23. April 2007. (ABl. S. A 94) 215

- Nr. 132 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes. Vom 23. April 2007. (ABl. S. A 95) ... 216

- Nr. 133 Kirchengesetz zur Regelung dienst- und versorgungsrechtlicher Verhältnisse des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes. Vom 23. April 2007. (ABl. S. A 95) 216

- Nr. 134 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes. Vom 23. April 2007. (ABl. S. A 97) ... 218

	Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen		
Nr. 135	Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBesG). Vom 21. April 2007. (ABl. Föd. EKM S. 167)	218	
Nr. 136	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Vom 21. April 2007. (ABl. Föd. EKM S. 170)	222	
Nr. 137	Beschluss der Landessynode zur Aufarbeitung von MfS-Verstrickungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen		
			und zur weiteren Auseinandersetzung mit Fragen der Kirchlichen Zeitgeschichte Thüringens. Vom 21. April 2007. (ABl. Föd. EKM S. 171)
			222
			Evangelische Landeskirche in Württemberg
Nr. 138	Stiftung Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg. Vom 24. April 2007. (ABl. Bd. 62 S. 407)	223	
			D. Mitteilungen aus der Ökumene
			E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen
			F. Mitteilungen
			Personalnachrichten
			225



Neuer Rahmenvertrag mit Vodafone

Die WGKD hat mit Vodafone, einem der größten und modernsten Telekommunikationsanbieter in Europa, einen neuen Rahmenvertrag abgeschlossen.

Mobilfunk und Festnetztelefonie sowie schnelle Datendienste für Geschäfts- und Privatkunden können zu ausgesprochen günstigen Rahmenvertragskonditionen in Anspruch genommen werden.

Neben den sehr günstigen Konditionen spielt der Service gegenüber dem Kunden eine besondere Rolle. Dies spiegelt sich in verschiedensten Bereichen wieder, wie z. B.:

- persönliche Betreuung und Beratung durch die Vertriebsbeauftragten vor Ort
- persönlicher Ansprechpartner im Innendienst für administrative Aufgaben
- Businesssteam: Spezielle telefonische Kundenbetreuung, exklusiv für Sie als Rahmenvertragskunden, rund um die Uhr direkt und gebührenfrei erreichbar
- Wenn Ihr Handy mal defekt ist: Handyaustausch – Service vor Ort – (Vodafone bringt Ihnen ein Austauschgerät und holt das defekte Handy ab)

Der Rahmenvertrag mit der WGKD ist für alle kirchlichen, caritativen und diakonischen Einrichtungen nutzbar.

Weitere Einzelheiten zu diesem Vertrag können Sie der Internetseite der WGKD unter www.wgkd.de unter der Rubrik „Mobilfunk“ entnehmen. Um die Konditionen im Einzelnen ersehen zu können, ist es erforderlich, dass Sie unter Angabe eines Benutzernamens und eines Passwortes durch die Geschäftsstelle der WGKD für den geschützten Teil des Internetauftritts freigeschaltet werden. Hierüber gelangen Sie auch direkt in den Vodafone-Onlineshop.

Auch unsere Geschäftsstelle (Frau Sandberg Tel. 05 11/27 96-4 46) steht Ihnen für Fragen gern zur Verfügung.

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
in Deutschland mbH (WGKD)
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

Tel. 05 11/27 96-4 46
Fax 05 11/27 96-4 47
info@wgkd.de
www.wgkd.de

